

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, am 27. Juni 2011

Nr. 2

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:	Seite
Amtliche Verlautbarungen	
Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß – und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG) in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 115/2010 (Berichtigung des Amtsblattes Nr. 1/2011 Seite 22 und 23) ..	3
Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß – und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG).....	4
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Kelag Netz GmbH.....	30
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Energie-Versorgung Niederösterreich AG	32
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG	35
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Wienstrom GmbH	39
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Wels Strom GmbH.....	45
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Salzburg AG	46
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Linz Strom GmbH	49
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Vorarlberger Kraftwerke AG – VKW	51
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist STEWEAG-STEAG GmbH	53
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Energie AG Oberösterreich Data GmbH	56
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	60
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Bewag Netz GmbH.....	61
Elektrizitätszähler und Tarifgeräte, Verlängerung der Nacheichfrist Energie Graz	64
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Elektrizitätswerk Gösting V. Franz	65
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Energie-Versorgung Niederösterreich AG	66
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 3215/2009)	67
Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen	
Zl. 5491/09 Seibersdorf Labor GmbH, Dosimesstelle zur individuellen Dosisüberwachung	67
Zl. 3054/10 Thermo Fisher Scientific, Personendosimeter	68
Zl. 3198/10 Sinus Messtechnik GmbH, Schallpegelmesser	69
Zl. 3214/10 Siemens AG, Elektrizitätszähler	69
Zl. 3215/10 Siemens AG, Elektrizitätszähler	70
Zl. 3216/10 Siemens AG, Elektrizitätszähler	71
Zl. 3232/10 Unfors Instruments AB, Dosimeter.....	71
Zl. 3235/10 Norsonic A.S., Schallpegelmesser	72
Zl. 3236/10 Norsonic A.S., Schallpegelmesser	73
Zl. 3237/10 Norsonic A.S., Schallpegelmesser	73
Zl. 3243/10 Elster- Instromet GmbH, Zustands- Mengenumwerter	74
Zl. 3289/10 ESO GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	75
Zl. 3331/10 Siemens AG, Elektrische Messwandler	75
Zl. 3595/10 Hagemann GmbH & Co, Stoffmessmaschine mit automatischem Spannungsausgleich	76
Zl. 3695/10 MBS AG, Elektrische Messwandler.....	76
Zl. 3791/10 Elster NV / SA, Ultraschall- Gaszähler.....	77
Zl. 3827/10 MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Aktivimeter	77
Zl. 3838/10 Veenstra Instrumenten B.V., Aktivimeter	78
Zl. 3942/10 BICA AG, Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten für Betriebsstoffmessanlagen	78
Zl. 4094/10 Siemens AG Österreich, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte mit dynamischer Zweitfotoverzögerung	79
Zl. 4117/10 Sprecher Automation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage	79
Zl. 4477/10 Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH, Datenspeicher als Teile von Zählern	80

Zl. 4628/10	Landis+Gyr AG, Elektrizitätszähler	80
Zl. 4755/10	ABB s.r.o., Elektrische Messwandler	81
Zl. 4756/10	ABB s.r.o., Elektrische Messwandler	82
Zl. 4785/10	Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH, Ortsdosimeter	82
Zl. 4882/10	EMH metering GmbH & Co KG, Elektrizitätszähler	83
Zl. 4997/10	Landis+Gyr AG, Elektrizitätszähler	83
Zl. 5111/10	GMC-I Messtechnik GmbH, Elektrizitätszähler	84
Zl. 5169/10	RMG Messtechnik GmbH, Brennwert- Mengenumwerter	84
Zl. 5398/10	Testo AG, Elektrische Thermometer	85
Zl. 5427/10	ELSTER GmbH, Elektrizitätszähler	85
Zl. 5428/10	ELSTER GmbH, Elektrizitätszähler	86
Zl. 5701/10	Dr. techn. Josef Zelisko GmbH, Elektrische Messwandler	86
Zl. 5762/10	Siemens AG, Elektrizitätszähler	87
Zl. 5769/10	Hectronic GmbH, Betriebsstoffmessanlagen	88

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG) in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 115/2010 (Berichtigung des Amtsblattes Nr. 1/2011 Seite 22 und 23)

§ 35 MEG in der Fassung ab 1.7.2011 wurde im Amtsblatt Nr. 1/2011 mit der bis 30.6.2011 geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Ziffern 44 - 47 der MEG-Novelle, BGBl I Nr. 115/2010, vom 30. Dezember 2010, lauten richtig:

44. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „akkreditierte Eichstelle“ durch die Wortfolge „ermächtigte Eichstelle“ ersetzt.

45. § 35 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Jede physische oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Eichstelle ermächtigt werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch ermächtigte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Umfang der Ermächtigung enthalten ist.“

46. § 35 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Die Erteilung, der Umfang und die Rücknahme der Ermächtigungen sind im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(6) Die ermächtigten Eichstellen sind befugt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen ermächtigt sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.“

47. Dem § 35 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Richtlinien für die technische Ausstattung von Eichstellen und Richtlinien für die Vorgangsweise bei der Eichung zu veröffentlichen.“

Diese Änderungen des § 35 MEG treten mit 1.7.2011 in Kraft.

Es wird in der Folge nochmals eine Gesamtfassung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit den Bestimmungen, die erst später in Kraft treten, veröffentlicht.

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG),

Wortlaut des Bundesgesetzes aus dem Rechtsinformationssystem in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 115/2010 mit eingearbeiteten Änderungen (Bestimmungen, die erst später in Kraft treten):

Stammfassung: BGBl. Nr. 152/1950

Änderungen:

BGBl. Nr. 40/1957 (VfGH)
BGBl. Nr. 174/1973 (NR: GP XIII RV 466 AB 696 S. 66. BR: S. 220.)
BGBl. Nr. 561/1973 (DFB)
BGBl. Nr. 742/1988 (NR: GP XVII RV 662 AB 790 S. 87. BR: AB 3634 S. 510.)
BGBl. Nr. 213/1992 (NR: GP XVIII RV 376 AB 438 S. 64. BR: AB 4240 S. 552.)
BGBl. Nr. 468/1992 (NR: GP XVIII RV 508 AB 624 S. 77. BR: AB 4322 S. 557.)
BGBl. Nr. 779/1992 (VfGH)
BGBl. Nr. 636/1994 (NR: GP XVIII RV 1636 AB 1773 S. 171. BR: 4929 AB 4888 S. 589.)
(EWR/Anh. II: 371L0349, 390L0384)
BGBl. Nr. 657/1996 (NR: GP XX RV 313 AB 389 S. 43. BR: AB 5286 S. 618.)
(CELEX-Nr.: 390L0385, 393L0068, 393L0042)
BGBl. I Nr. 136/2001 (NR: GP XXI RV 742 AB 824 S. 81. BR: 6458 AB 6459 S. 681.)
BGBl. I Nr. 85/2002 (NR: GP XXI RV 786 AB 1077 S. 100. BR: AB 6634 S. 687.)
[CELEX-Nr.: 375L0106, 376L0211, 380L0181]
BGBl. I Nr. 146/2002 (NR: GP XXI RV 1160 AB 1240 S. 110. BR: AB 6720 S. 690.)
[CELEX-Nr.: 390L0641, 396L0029, 397L0043]
BGBl. I Nr. 137/2004 (NR: GP XXII RV 620 AB 659 S. 82. BR: AB 7148 S. 715.)
[CELEX-Nr.: 32003L0122, 31997L0043, 31996L0029, 31992L0003, 31990L0641]
BGBl. I Nr. 115/2010 (NR: GP XXIV RV 993 AB 999 S. 86. BR: AB 8423 S. 791.)
[CELEX-Nr.: 32009L0003, 32009L0137]

Erster Teil

Gesetzliche Maßeinheiten

§ 1. (1) Für Maßangaben sind im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen sowie im Sicherheitswesen die in § 2 angeführten oder nach § 2 zu bildenden Maßeinheiten – im Folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt – zu verwenden.

(2) Die gesetzlichen Maßeinheiten sind mit den im § 2 festgelegten oder gemäß § 3 gebildeten Namen oder Zeichen anzugeben.

(3) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist zulässig. Die in § 2 genannten Maßeinheiten müssen jedoch in diesem Fall hervorgehoben sein und in mindestens ebenso großen Zeichen ausgedrückt werden.

(4) In der Luftfahrt sind außer den gesetzlichen Maßeinheiten auch andere Maßeinheiten zulässig, soweit sie in internationalen Übereinkommen über die Luftfahrt vorgesehen sind.

(5) Gesetzliche Maßeinheiten sind:

1. Basiseinheiten,
2. aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten,
3. die in § 2 Abs. 3 angeführten Einheiten,
4. die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Z 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze

auf die Einheit Gramm anzuwenden sind und der Grad Celsius (§ 2 Abs. 2 Z 16),

5. die in § 2 Abs. 5 angeführten Einheiten sowie
6. die Produkte und Quotienten der in den Z 1 bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter Quecksilbersäule (§ 2 Abs. 5 Z 7).

§ 2. (1) Basiseinheiten und deren Zeichen sind:

1. für die Länge das Meter (m):
Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer $1/299\,792\,458$ Sekunden zurücklegt;
2. für die Masse das Kilogramm (kg):
Das Kilogramm ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps;
3. für die Zeit die Sekunde (s):
Die Sekunde ist das $9\,192\,631\,770$ fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturturniveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids Cäsium-133 entsprechenden Strahlung;
4. für die elektrische Stromstärke das Ampere (A):
Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes, der durch zwei im Vakuum parallel im Abstand von 1 Meter voneinander angeordnete, geradlinige, unendlich lange Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft $0,000\,000\,2$ Newton (2×10^{-7} N) hervorrufen würde;
5. für die thermodynamische Temperatur das Kelvin (K):
Das Kelvin ist der $273,16$ te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers; diese Definition bezieht sich auf Wasser, dessen Isotopenzusammensetzung durch folgende Stoffmengenverhältnisse definiert ist: $0,000\,155\,76$ Mol ^2H pro Mol ^1H , $0,000\,379\,9$ Mol ^{17}O pro Mol ^{16}O und $0,002\,005\,2$ Mol ^{18}O pro Mol ^{16}O ;
6. für die Stoffmenge das Mol (mol):
Das Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in $0,012$ Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind. Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein; es können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein;
7. für die Lichtstärke die Candela (cd):
Die Candela ist die Lichtstärke einer Strahlungsquelle, welche monochromatische Strahlung der Frequenz 540×10^{12} Hertz in eine bestimmte Richtung aussendet, in der die Strahlstärke $1/683$ Watt durch Steradian beträgt.

(2) Für folgende aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten bestehen besondere Namen und Zeichen:

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad):
 1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m} / 1 \text{ m}$;
2. für den Raumwinkel der Steradian (sr):
 1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2 / 1 \text{ m}^2$;
3. für die Frequenz das Hertz (Hz):
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$;
4. für die Kraft das Newton (N):
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$;
5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$;

6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m};$
7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1};$
8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s};$
9. für die elektrische Spannung das Volt (V):
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1};$
10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1};$
11. für den elektrischen Widerstand das Ohm (Ω):
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1};$
12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1};$
13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):
 $1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s};$
14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):
 $1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2};$
15. für die Induktivität das Henry (H):
 $1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1};$
16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$):
 wobei die Celsius Temperatur T gleich ist der Differenz $t = T - T_0$ zwischen zwei thermodynamischen Temperaturen T und T_0 mit $T_0 = 273,15 \text{ K}$; ein Temperaturintervall oder eine Temperaturdifferenz kann entweder in Kelvin oder in Grad Celsius ausgedrückt werden; die Einheit Grad Celsius ist gleich der Einheit Kelvin;
17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):
 $1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot \text{sr};$
18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):
 $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm} \cdot \text{m}^{-2};$
19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel (Bq):
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1};$
20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$
21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$
22. für die katalytische Aktivität das Katal (kat):
 $1 \text{ kat} = 1 \text{ mol} \cdot \text{s}^{-1}.$

(3) Folgende Einheiten und Zeichen dürfen neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten verwendet werden:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L):
 $1 \text{ l} = 10^{-3} \text{ m}^3;$
2. für den Druck das Bar (bar):
 $1 \text{ bar} = 10^5 \text{ Pa};$
3. für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):
 $1 \text{ Wh} = 3\,600 \text{ Joule};$
 für die elektrische Scheinenergie die Voltamperesekunde (VAs)
 und die Voltamperestunde (VAh):
 $1 \text{ VAs} = 1 \text{ J},$
 $1 \text{ VAh} = 3\,600 \text{ VAs};$
 für die elektrische Blindenergie die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):
 $1 \text{ vars} = 1 \text{ J},$

- 1 varh = 3 600 vars;
das Elektronvolt (eV), das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
4. für die elektrische Scheinleistung das Voltampere (VA):
1 VA = 1 W;
für die elektrische Blindleistung das Var (var):
1 var = 1 W;
5. für die Masse:
die Tonne (t)
1 t = 10³ kg;
die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist ein zwölftel der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff -12;
6. für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das Tex (tex):
1 tex = 10⁻⁶ kg · m⁻¹;
7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):
1 a = 10² m²;
das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10² a wird Hektar (ha) genannt:
1 ha = 10² a;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):
1 b = 10⁻²⁸ m²;
9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):
1 Neugrad = 1 gon = $\pi/200$ Radiant.
- (4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)
- (5) Folgende Einheiten und Zeichen dürfen neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3 verwendet werden:
1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)
2. für den ebenen Winkel
der Vollwinkel = 2 π Radiant,
der Grad (°) = $\pi/180$ Radiant,
die (Winkel-)Minute (') = 1/60 Grad = $\pi/10\ 800$ Radiant,
die (Winkel-)Sekunde (") = 1/60 Minute = $\pi/648\ 000$ Radiant,
die Neuminute (°) = 1/100 Neugrad = $\pi/20\ 000$ Radiant und
die Neusekunde (°°) = 1/100 Neuminute = $\pi/2\ 000\ 000$ Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:1 dpt = 1 m⁻¹;
4. für die Zeit
die Minute (min):
1 min = 60 s,
die Stunde (h):
1 h = 3 600 s,
der Tag (d):
1 d = 86 400 s, und - sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten - die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
5. für die Masse (nur für Edelsteine) das Karat:
1 Karat = 2 × 10⁻⁴ kg;
6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und das Dezibel (dB):
1 dB = 10⁻¹ B;

7. für den Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten die Millimeter Quecksilbersäule (mmHg):

$$1 \text{ mmHg} = 133,322 \text{ Pa.}$$

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)

§ 3. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

(4)

Faktoren	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze
10^{24}	Yotta	Y
10^{21}	Zetta	Z
10^{18}	Exa	E
10^{15}	Peta	P
10^{12}	Tera	T
10^9	Giga	G
10^6	Mega	M
10^3	Kilo	k
10^2	Hekto	h
10^1	Deka	da
10^{-1}	Dezi	d
10^{-2}	Zenti	c
10^{-3}	Milli	m
10^{-6}	Mikro	my
10^{-9}	Nano	n
10^{-12}	Piko	p
10^{-15}	Femto	f
10^{-18}	Atto	a
10^{-21}	Zepto	z
10^{-24}	Yokto	y

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat als nationales Metrologie-Institut der Republik Österreich für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik

1. die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen und an die internationalen Etalons anzuschließen oder anschließen zu lassen,
2. für die internationale Anerkennung der nationalen Etalons zu sorgen und 3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik die gesetzlichen Maßeinheiten durch

1. Eichung von Messgeräten und
2. Prüfung sowie Kalibrierung von Messgeräten im physikalisch-technischen Prüfdienst

weiterzugeben.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand der Meßtechnik und den Erfordernissen des amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehrs die verbindlichen

1. Verfahren für die Bewertung von Getreide,

2. Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert und 3. Verfahren zur Darstellung der Normalzeit in Österreich durch Verordnung festzulegen, wobei die gesetzlichen Maßeinheiten gemäß § 2 zu verwenden sind.

(4) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft. Jede Nummer des Amtsblattes hat diesen Tag zu enthalten.

§ 5. (1) Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ein Metrologiebeirat einzusetzen.

(2) Der Metrologiebeirat hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Diese Beratung erfolgt insbesondere betreffend folgender Belange im Bereich der Metrologie:

1. Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich,
2. Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung,
3. Koordination der Forschung und Entwicklung,
4. Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen und
5. Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

(3) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des
 - a) Bundeskanzleramtes;
 - b) Bundesministeriums für Finanzen;
 - c) Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - d) Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend;
 - e) Bundesministeriums für Gesundheit;
 - f) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 - g) Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
 - h) Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 - i) Bundesministeriums für Inneres;
 - j) Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
2. drei Mitglieder des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. zwei Mitglieder, die von der Wirtschaftskammer Österreichs bestellt werden;
4. je ein Mitglied, das von der Bundesarbeitskammer und vom österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt wird;
5. je ein Mitglied, das von der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes bestellt wird;
6. ein Mitglied, das von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bestellt wird sowie
7. ein Mitglied, das vom österreichischen Seniorenrat bestellt wird.

(4) Bei Bedarf kann der Beirat weitere Fachexperten beiziehen.

(5) Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Geschäftsordnung des Metrologiebeirates sowie Einberufung, Leitung und Ablauf der Sitzungen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzulegen.

Zweiter Teil
Eichwesen
Abschnitt A
Eichpflicht

§ 7. (1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.

(2) Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet oder bereit hält, ist dafür verantwortlich, daß das Meßgerät geeicht ist.

(3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Meßgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. Ein Meßgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.

(4) Auf Nichtselbsttätigen Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen zumindest die Höchstlast in der Form „Max ...“ und der Hersteller angegeben sein.

1. Meßgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr

§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,
3. a) Mengemessgeräte für Gas ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen
b) Mengemessgeräte für Flüssigkeiten ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen
c) Mengemessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler (Eichpflicht besteht für Kältezähler gem. § 65 Abs. 1 ab 1.1.2013) ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen, (Eichpflicht für abrechnungsrelevante Zusatzeinrichtungen gemäß § 8 Z 3 lit. a), b) und c) besteht gem. § 65 Abs. 2 ab 1.1.2013)
4. a) Elektrizitätszähler ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen,
b) elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern,
c) elektrische Meßwandler,
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
c) Zustands-Mengenurwerter für Gase und Flüssigkeiten,
d) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
7. Härtevergleichsplatten und Härteprüfdiamanten,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen, ausgenommen solche von überwachungspflichtigen Druckgefäßen und Druckbehältern,
9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
10. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern es sich nicht um Meßanlagen des Strahlenfrühwarnsystems im Sinne des § 37 Abs. 1 StrSchG handelt oder sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,

12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, sofern es sich nicht um Meßanlagen des Strahlenfrühwarnsystems im Sinne des § 37 Abs. 1 StrSchG handelt,
13. Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz.
(Eichpflicht besteht gem. § 65 Abs. 3 ab 1.1.2013)

(2) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte insbesondere, wenn sie von Organen der Gebietskörperschaften bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganen verwendet werden.

(3) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte ferner auch dann, wenn sie verwendet oder bereitgehalten werden:

1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen,
2. zur Prüfung von Lieferungen für An- oder Verkauf,
3. zur Ermittlung des Arbeitslohnes,
4. zur Prüfung von Arbeitsleistungen, sofern die Richtigkeit ihrer Beurteilung durch ein rechtlich zu schützendes Interesse gefordert wird,
5. zur Messung von Sachentschädigungen,
6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis oder von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,
7. zur Erstattung von Gutachten für gerichtliche Verfahren oder Schiedsgerichtsverfahren sowie von Gutachten für amtliche Zwecke.

(4) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 Z 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wäganstalten verwendet oder bereitgehalten werden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.

(6) Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebewieh mit einer Höchstlast bis zu 1 500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ tragen und sind der Eichbehörde zu melden.

(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden Stellen:

1. Eichstellen (§ 35),
2. Kalibrierstellen (§ 58),
3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2002),
4. Überwachungsstellen (AkkG),
5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007),
6. Kesselprüfstellen (Kesselgesetz),
7. Werksprüfstellen (Kesselgesetz),
8. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie diesem nachgeordnete Ämter und Dienststellen.

(8) (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002*)

§ 9. (1) Lager- und Transportbehälter müssen geeicht sein, wenn sie als Meßgeräte zur Bestimmung des Rauminhaltes im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Transportbehälter, in denen Flüssigkeiten aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen.

2. Meßgeräte im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz

§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,
2. Waagen, die für die Bestimmung der Masse verwendet oder bereitgehalten werden
 - a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
 - b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der messtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen:
 - a) für Photonenstrahlung,
 - b) für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung und
 - c) zur Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes, (Eichpflicht besteht gem. § 65 Abs. 4 ab 1.1.2013)
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.

§ 12. Medizinprodukte mit Messfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2009, die gemäß § 11 Z 3 oder gemäß § 11 Z 5 der Eichpflicht unterliegen, sind nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen. Die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes ist der österreichischen Ersteichung gleichwertig. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.

§ 12b. (1) Messgeräte für ionisierende Strahlung, die von Dosismessstellen bei individuellen Dosisüberwachungen sowie bei Inkorporationsüberwachungen von beruflich strahlenexponierten Personen eingesetzt werden, dürfen von diesen nur dann ausgegeben und ausgewertet werden, wenn diese Dosismessstelle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen wurden und die Messgeräte regelmäßig einer messtechnischen Kontrolle (Abs. 2 und 3) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen wurde.

(2) Die messtechnische Kontrolle für Messgeräte zur individuellen Dosisüberwachung (Dosimeter) ist auf Antrag der Dosismessstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch mindestens jährliche stichprobenweise Prüfung von der Dosismessstelle ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken.

(3) Die messtechnische Kontrolle für Messgeräte zur Inkorporationsüberwachung ist auf Antrag der Dosismessstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die messtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Dosismessstellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes und § 34 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, idF des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 146/2002, Bedacht zu nehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der messtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(5) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12c. (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden,

wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen worden sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf die Erfordernisse des § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

(4) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.

3. Meßgeräte im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen

§ 13. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn ihre Verwendung auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen vorgeschrieben ist:

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen, ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur, ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen und
4. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.

(2) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Messgeräte zur Bestimmung von Achs- und Radlasten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit,
3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung mit Ausnahme der Bremsprüfstände,
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
5. Drehzahlmesser für straßenaufsichtsbehördliche Kontrollen,
6. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,
7. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Gehaltes von Alkohol in der Atemluft.

(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden.

(4) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach Abs. 1 Z 3 und 4 auch dann, wenn sie auf Grund des § 13 der Interventionsverordnung BGBl. II Nr. 145/2007 verwendet oder bereitgehalten werden.

4. Nacheichpflicht

§ 14. Die eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.

§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr
bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,
2. zwei Jahre
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,

4. vier Jahre
 - a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
 - b) Härteprüfdiamanten,
5. fünf Jahre
 - a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,
 - b) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
 - c) bei Transportbehältern,
 - d) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
 - e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
 - f) bei Mengemessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
 - g) bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
6. acht Jahre
 - a) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
 - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
 - c) bei elektrischen Tarifgeräten,
 - d) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h
7. 10 Jahre
 - a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
 - b) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
 - c) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)
8. zwölf Jahre
 - a) bei Balgengaszählern,
 - b) bei Transportbehältern auf Schiffen,
9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - a) ohne Zusatzeinrichtung,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.
10. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)

§ 16. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.

§ 17. Von der Nacheichung sind befreit:

1. Meßgeräte, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen,
2. Hohlmaße bis zu 2 l Inhalt,
3. Lagerbehälter über 200 l Inhalt ohne Einrichtung zur Bestimmung von Teilinhalten sowie Lagerbehälter aus Mauerwerk oder Beton,
4. Lagerbehälter auf Schiffen für Treibstoff, der für den Eigenverbrauch des Schiffes bestimmt ist,
5. Aräometer,
6. Büretten,
7. in Aräometern oder Pyknometern eingebaute Flüssigkeitsglasthermometer,
8. Bandmaße zum einmaligen Gebrauch,
9. Spirituskontrollmeßapparate und Probenmeßhähne,
10. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,
11. Härtevergleichsplatten,
12. Drehkolbengaszähler und Turbinenradgaszähler,
13. elektrische Meßwandler und
14. Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h.

5. Ermächtigungen

§ 18. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, durch Verordnung

1. im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern anzuordnen, daß bestimmte eichpflichtige Meßgeräte nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen,
2. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte
 - a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
 - b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
3. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die in § 49 genannten Schutzinteressen, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie Richtlinien Internationaler Organisationen die Gleichwertigkeit ausländischer Rechtsvorschriften im Sinne von § 50 festzustellen,
4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Folgendes festzulegen:
 - a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsbewertungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,
 - b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
 - c) Konformitätskennzeichnungen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind.

festzulegen.

Abschnitt B

Überwachungspflicht

§ 19. Schankgefäße und Fertigpackungen sind nicht eichpflichtig. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 29; die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Eichbehörde zu überwachen.

1. Schankgefäße

§ 20. Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße oder Ausschankmaße zu verwenden. Schankgefäße oder Ausschankmaße sind Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind. Sie müssen die durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

§ 21. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind festzulegen:

1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen oder Ausschankmaßen ausgeschenkt werden müssen,
2. die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße sowie Ausschankmaße, insbesondere
 - a) die Werkstoffe und Nenninhalte,
 - b) die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlergrenzen),
 - c) die Bestimmungen über die Kennzeichnung.

§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten oder zur Verwendung bereitgehaltenen Schankgefäße oder Ausschankmaße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.

2. Fertigpackungen

§ 24. (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,

1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. In-Verkehr-Bringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe.

§ 25. (1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur

- hergestellt,
- eingeführt oder
- erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 26. (1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Nennfüllmenge in einer gesetzlichen Maßeinheit oder nach Stückzahl angegeben ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 27. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften folgende Anforderungen durch Verordnung festlegen:

1. die bestimmten Füllgütern zugeordneten Nennfüllmengen,
2. die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen von den Nennfüllmengen,
3. die zulässigen Nennfüllmengen, die zulässigen Volumina oder Abmessungen von Behältnissen,
4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können,

5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind; die Meßgeräte unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 der Eichpflicht,
6. daß Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Maßeinheiten oder Größen anzugeben sind,
7. daß auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben sind,
8. daß die Bestimmungen betreffend Fertigpackungen auf unverpackte Backwaren gleicher Masse und anderer Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln anzuwenden sind,
9. Art, Form und Schriftgröße der Aufschriften,
10. die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in den Verkehr bringt,
11. die Angabe des Volumens von Behältnissen sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumina sowie die Fehlergrenzen,
12. die Angabe des Volumens, des Randvollvolumens oder der Füllhöhe, die Angabe eines vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf Behältnissen aus formbeständigen Werkstoffen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse) sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Richtigkeit des Volumens,
13. die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
14. sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
15. die Art und den Umfang der Prüfung der Überwachung und Einhaltung der Vorschriften über Fertigpackungen und
16. den Befüllungsgrad von Verpackungen, also das Verhältnis von Nennfüllmenge und Packmittelvolumen für bestimmte Füllgüter.

§ 28. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Meßtechnik und vergleichbare Vorschriften des Auslandes zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen durch Verordnung festlegen:

1. daß die Vorschriften betreffend Fertigpackungen nicht anzuwenden sind auf
 - a) Fertigpackungen, die ausgeführt werden,
 - b) Gratisproben und geeichte Behältnisse,
 - c) Fertigpackungen, die für die Versorgung von Flugzeugen, Schiffen oder Zügen oder für den Verkauf in Duty-free-Shops bestimmt sind,
2. bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln,
3. daß für Fertigpackungen, die nicht nach Masse, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden, anstelle der in § 27 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Richtigkeit der Menge festgelegt werden.

§ 29. (1) Herstellerzeichen für Maßbehältnisse sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen besteht. Die Herstellerzeichen sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

(2) (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002*)

Abschnitt C Eichung.

1. Organisation.

§ 32. (1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hierfür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(5) Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung.

§ 33. (1) Eichungen durch die Eichbehörden werden durchgeführt

1. im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in den Eichämtern,
2. in Abfertigungsstellen und
3. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte.

(2) Abfertigungsstellen für die Eichung von Messgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle.

(3) Auf Antrag oder von Amts wegen können Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorgenommen werden. Die Eichvorschriften oder die Zulassung können vorsehen, dass die Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorzunehmen sind. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und erforderlichenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden.

§ 34. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

Eichstellen

Bis 30.6.2011:

§ 35. (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgeräteearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eichstelle akkreditiert werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch akkreditierte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;
2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;

4. die Zeichen der Eichstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;
6. die Messgeräte nach Abs. 1.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 4 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden.

(6) Die akkreditierten Eichstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch

Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

Ab 1.7.2011:

§ 35. (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine ermächtigte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Eichstelle ermächtigt werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch ermächtigte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Umfang der Ermächtigung enthalten ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;
2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;
4. die Zeichen der Eichstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;
6. die Messgeräte nach Abs. 1.

(5) Die Erteilung, der Umfang und die Rücknahme der Ermächtigungen sind im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(6) Die ermächtigten Eichstellen sind befugt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen ermächtigt sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft Familie und Jugend durch

Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Richtlinien für die technische Ausstattung von Eichstellen und Richtlinien für die Vorgangsweise bei der Eichung zu veröffentlichen.

2. Eichtechnische Prüfung und Stempelung.

§ 36. (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Messgeräten.

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Messgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Messgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Messgerätes heißt Nacheichung.

(3) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

(4) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 4, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.

§ 37. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den für sie geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 4, das der Ersteichung gleichwertig ist, festgestellt wurde.

3. Eichfähigkeit

§ 38. (1) Eichfähig sind Messgeräte und Messgeräteteile,

1. die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind, oder
2. für die die Konformität nach Verordnungen gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde, oder
3. wenn sie als gleichwertig gemäß § 49 zu behandeln sind.

(2) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sind im Zusammenhang mit Abs. 1 Z 1 und 3 anzuwenden. Für Abs. 1 Z 2 sind die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung gemäß § 18 Z 4 anzuwenden.

(3) Nicht eichfähige Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

(4) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte oder Meßgeräteteile, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und

Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen sicherstellen.

(5) Die Zulassung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile erfolgt aufgrund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung.

(6) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 5 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.

(7) Ist es für die physikalisch-technische Untersuchung notwendig oder zweckmäßig, die Meßgeräte am Herstellungs- oder Aufstellungsort entsprechend den Anforderungen an die Meßgeräte zu prüfen, so können diese Meßgeräte - bei Einhalten der Eichfehlergrenzen - mit einem Eichstempel versehen werden und im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Werden diese Meßgeräte nicht zur Eichung zugelassen, so ist mit dem Abschluß des Zulassungsverfahrens der Eichstempel zu entwerfen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile, die Zulassungserteilung, die Beschränkung, die Aufhebung und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt auf Antrag des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Importeurs das Vorliegen der Gleichwertigkeit nach § 49 Abs. 1 und damit die Eichfähigkeit für die beantragten Messgeräte oder Messgeräteteile fest. Das Vorliegen der Eichfähigkeit ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

§ 39.(1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat

1. die Eichvorschriften zu erlassen und
2. die Messgeräte oder Messgeräteteile, die den Eichvorschriften entsprechen, zur Eichung zuzulassen.

(2) Die Eichvorschriften enthalten insbesondere:

1. die Bedingungen der Eichfähigkeit der Meßgeräte,
2. die bei der Eichung zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Eichfehlergrenzen),
3. die im eichpflichtigen Verkehr zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen),
4. die Bestimmungen über die Art der Stempelung der Meßgeräte.

(3) Die Eichvorschriften können vorsehen:

1. daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre;
2. daß die eichtechnische Prüfung von Meßgeräten ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.

(4) Die Eichvorschriften sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

§ 40. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Messgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht

vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind und

2. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.

§ 41. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Meßgeräte, die nur zu steuer- und finanzamtlichen Kontrolle verwendet werden, zur Eichung zuzulassen.

§ 42. Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden.

Ab 1.1.2012:

§ 43. (1) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten dürfen der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf:

1. das Mitverwiegen von Trennblättern mit einer Masse von höchstens 1 g pro Blatt;
2. den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Personen, die die Produkte in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden;
3. vom Käufer selbst durchgeführte Messvorgänge;
4. handelsübliche Schutzpapiere loser Süßwaren, insbesondere Pralinen oder Bonbons.

§ 44. Ein geeichtes Messgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.

4. Verkehrsfähigkeit

§ 45. (1) Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(2) Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Bescheid geeignete physische Personen ermächtigen, nach erfolgter Überprüfung der Messgeräte auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherungszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Messgerät, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person hat die erfolgte Anbringung des Sicherungszeichens unverzüglich dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherungszeichens ist unverzüglich und nachweislich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherungszeichen können nur physische Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und die eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausübung an den beantragten Messgeräten nachweisen können. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im "Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen.

(8) Das Sicherungszeichen hat den Monat und das Jahr der Anbringung zu enthalten und verliert seine Gültigkeit

1. mit Ablauf des vierten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherungszeichens folgt, für alle Messgeräte oder Messgeräteteile, die nicht in Z 2 genannt sind;
2. mit Ablauf des achten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherungszeichens folgt, für Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler, Messumformer von Wärmezählern nach magnetisch induktiven oder statischen Messprinzipien und an Rechenwerken von Wärmezählern.

§ 46. (1) In den Eichvorschriften und bei der Zulassung von Meßgeräten zur Eichung können Bestimmungen festgelegt werden, die einzuhalten sind, um die richtige Anwendung eichpflichtiger Meßgeräte zu gewährleisten.

(2) Im öffentlichen Verkehr sind die eichpflichtigen Meßgeräte, sofern die Eichvorschriften oder die Zulassungen nicht anders bestimmen, so zu verwenden, daß der Meßvorgang vom Käufer und Verkäufer einwandfrei beobachtet werden kann.

§ 47. (1) Wenn die Verkehrsfähigkeit eines Meßgerätes bezweifelt wird, so hat die Eichbehörde das Meßgerät und seine Verwendung zu prüfen (Befundprüfung).

(2) Einem Meßgerät ist die Verkehrsfähigkeit durch Beseitigung oder Entwertung des Eichstempels zu entziehen, wenn bei der Befundprüfung festgestellt wird, daß entweder

- a) die Verkehrsfehlergrenzen überschritten sind oder
- b) die in den Eichvorschriften oder bei der Zulassung festgelegten Bedingungen für die richtige Verwendung des Gerätes nicht eingehalten werden und der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt werden kann.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde, sinngemäß anzuwenden.

5. Ungültigwerden der Eichung.

§ 48. (1) Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn

- a) die gesetzliche Nacheichfrist abgelaufen ist,
- b) einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist,
- c) vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen, Maßgrößen, Einteilungen, Hervorhebungen, Aufschriften oder dergleichen hinzugefügt worden sind,
- d) Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern,
- e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder vollständig angebrachter Konformitätskennzeichnung nach § 18 Z 4 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder
- f) der Zulassung oder den für sie zutreffenden Anforderungen nicht mehr entsprochen wird.

(2) Ein Meßgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)

Abschnitt D

Anerkennung

1. Anerkennung von Produkten und Verfahren im Bereich der EU und des EWR

§ 49. (1) Von diesem Bundesgesetz erfasste Produkte werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. Nr. L 218 vom 13. 08. 2008 S. 21, hinsichtlich des erstmaligen Inverkehrbringens einschließlich der Prüfungen und Kennzeichnungen als gleichwertig behandelt, wenn diese Produkte ein vergleichbares Niveau des Schutzes des amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Sicherheitswesens und des Verkehrswesens sicherstellen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.

2. Anerkennung von Produkten und Verfahren aus anderen Staaten

§ 50. Produkte aus anderen als den in § 49 genannten Staaten, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte den Rechtsvorschriften des anderen Staates entsprechen und diese Behandlung durch völkerrechtliche Verpflichtungen geboten ist oder die Gleichwertigkeit durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 18 Z 3 festgestellt wurde.

Abschnitt E

Eichpolizeiliche Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

(2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere

- die Marktüberwachung,
- die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
- die Revision der Messgeräte.

(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.

(4) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere

1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung und der messtechnischen Prüfung die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 52. (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände - unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 53 - durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlass zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

2. Marktüberwachung

§ 53. (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen In-Verkehr-Bringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Werden gemäß §§ 1 bis 3 sowie dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des Inverkehrbringens,
2. Anfordern von Lieferlisten,
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen

§ 54. Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

4. Revision der Messgeräte

§ 55. (1) Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 86/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2008, die in § 24 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2006, bezeichneten Organe sind befugt, die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis der nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Form eines Jahresberichtes für das jeweilige abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Eichbehörde hat die im Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(5) Der Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.

Abschnitt F

Verfahren, Gebühren und Kosten

§ 56. (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Eichung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Messgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 57. (1) Von den Parteien sind für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Verwaltungsabgaben sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, nach den erforderlichen Normalgeräten, Meß- und Transportmitteln und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln, wobei zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung der Verwaltungsabgaben erfolgen kann.

(3) Wenn die Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 nicht anlässlich der Amtshandlung entrichtet werden, sind diese vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen automationsunterstützt vorzuschreiben.

(4) Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den zur Eichung eingereichten Meßgeräten zu.

Dritter Teil

Prüfwesen

Abschnitt A

Kalibrierdienst

§ 58. (1) Jede juristische und physische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die sich regelmäßig mit dem Messen physikalischer Größen und mit dem meßtechnischen Beurteilen nicht eichpflichtiger Meßgeräte, Maßverkörperungen oder Meßeinrichtungen befaßt und über das Meßergebnis Zeugnisse ausstellt, kann vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend als staatlich akkreditierte Kalibrierstelle zugelassen werden.

(2) Die von den staatlich akkreditierten Kalibrierstellen ausgestellten Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)*

(4) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, zusätzlich zur Anwendung zu bringen.

§ 59. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten der Kalibrierstellen;
2. die Anforderungen an Kalibrierstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Kalibrierstellen;
4. Kalibrierzeichen.

(2) Die Berechtigung zur Führung einer Kalibrierstelle ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

Abschnitt B

Prüfdienst

§ 60. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;

2. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung des physikalisch-technischen Prüfdienstes Gebrauch zu machen;
3. mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung des physikalisch-technischen Prüfdienstes ist, zu erwerben.

§ 61. (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen;
7. ist der Qualifizierte Zeitstempeldienst zur Verfügung zu stellen,
8. ist Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Messwesens zu erbringen.

(2) Die im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes ausgestellten Prüfzeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 62. (1) Soweit das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des § 60 tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist jährlich ein Rechnungsabschluß in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 60 kann gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 60 auch Verwaltungseinrichtungen übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Recht, die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffermäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(3) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

(5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalischtechnischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.

Abschnitt 6

Öffentliche Wägeanstalten

§ 62a. (1) Als öffentliche Wägeanstalten werden solche Rechtsträger bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wägeergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid ermächtigt worden sind.

(2) Von öffentlichen Wägeanstalten ausgestellte Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meßergebnisse festzulegen:

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in öffentlichen Wägeanstalten;
2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;
3. die Form der Wägebescheinigung;
4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt, dürfen öffentliche Wägungen nicht durchgeführt werden. Kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörde hat die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten ein Entgelt zu verlangen. Dieses Entgelt kann vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes öffentlicher Wägeanstalten festgelegt werden.

Vierter Teil.

Strafbestimmungen.

§ 63. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10 900 € bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

(2) Gegen Straferkenntnisse oder die Verfügung der Einstellung eines Strafverfahrens steht der Eichbehörde die Berufung zu. Gegen im Strafverfahren ergangene Bescheide eines unabhängigen Verwaltungssenates ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend befugt, zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gesetzliche Maße

§ 64. Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen "ct" sowie mit anderen Zeichen als "ct" für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.

2. Eichpflicht

§ 65. (1) Eine Eichpflicht für Kältezähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c besteht ab 1. Jänner 2013. Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen noch Kältezähler verwendet oder bereitgehalten werden, die vor dem 1. Jänner 2013 hergestellt wurden und den Eichvorschriften nicht entsprechen.

(2) Eine Eichpflicht für Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 besteht ab 1. Jänner 2013. Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verwendung stehen, dürfen bis zum Ablauf der jeweils gültigen Nacheichfrist weiterhin verwendet werden.

(3) Eine Eichpflicht der Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz gemäß § 8 Abs. 1 Z 13 besteht ab 1. Jänner 2013.

(4) Eine Eichpflicht für Dosimeter für ionisierende Strahlung für die Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes gemäß § 11 Z 3 lit. c besteht ab 1. Jänner 2013.

3. Schankgefäße

§ 66. Schankgefäße mit zugelassenem Herstellerzeichen dürfen bis 30. Oktober 2016 zum entgeltlichen Ausschank in Verkehr gebracht werden.

4. Eichstellen

§ 67. (1) Akkreditierte Eichstellen gelten bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen als ermächtigte Eichstellen. Der Termin für die nächste gesamte

Überprüfung bestimmt sich nach dem Datum des ersten Akkreditierungsbescheides in Fünfjahresintervallen.

(2) § 35 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2010 tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzblattes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

5. Nettoverwiegung loser Produkte

§ 68. (1) § 43 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2010 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Zulässigkeit der Verwendung von bereits in Betrieb befindlichen Waagen, die keine Möglichkeit der Berücksichtigung der Tara besitzen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr für die in § 43 vorgesehenen Zwecke verwendet oder bereitgehalten werden, endet mit 31. 12. 2015.

6. Schlussbestimmungen

§ 69. (1) Wird dieses Bundesgesetz geändert, so dürfen Verordnungen auf Grund der geänderten Bestimmungen schon vor dem der Kundmachung der Änderung folgenden Tag an erlassen, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

§ 71. (1) § 63 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 12b und 70 Abs. 2 in der Fassung des Maß- und Eichgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 146/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) Der § 8 Abs. 1 Z 11 und 12 in der Fassung des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 137/2004, tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 72. (1) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, unter der Notifikationsnummer 2010/140/A notifiziert.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABl. L 039 vom 15. Februar 1980 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG, ABl. Nr. L 114 vom 7. Mai 2009 S. 10;
2. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2004 über Messgeräte, ABl. L 135 vom 30. April 2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG, ABl. Nr. L 294 vom 10. 11. 2009.

Artikel II

(Anm.: Zu den §§ 8, 11 und 13, BGBl. Nr. 152/1950)

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 8, 10 und 14 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Dosimetern für Photonenstrahlung und von Dosimetern für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung mit 1. Jänner 1990 und hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 15 treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

GZ 5081/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Kelag Netz GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 016.08.00.3
Los Nr. intern: 1000024
Losgröße: 2652 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 016.09.00.3
Los Nr. intern: 1000025
Losgröße: 1419 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 016.10.00.3
Los Nr. intern: 1000026
Losgröße: 3174 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 016.11.00.3
Los Nr. intern: 1000027
Losgröße: 2106 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 016.10.05.2
Los Nr. intern: 1000059
Losgröße: 2458 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.11.05.2
Los Nr. intern: 1000060
Losgröße: 694 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart EDA1Y12avo2E1,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1997, 1998)

Los Nr. amtlich: 016.01.05.2
Los Nr. intern: 1000061
Losgröße: 1065 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.02.05.2
Los Nr. intern: 1000062
Losgröße: 689 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.03.05.2
Los Nr. intern: 1000063
Losgröße: 588 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauarten C14U1 und C14U2,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 016.04.05.2
Los Nr. intern: 1000064
Losgröße: 5193 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.05.05.2
Los Nr. intern: 1000065
Losgröße: 2463 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.06.05.2
Los Nr. intern: 1000066
Losgröße: 700 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.07.05.2
Los Nr. intern: 1000067
Losgröße: 3942 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.08.05.2
Los Nr. intern: 1000068
Losgröße: 469 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 016.01.10.1
Los Nr. intern: 1000088
Losgröße: 840 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMD410CT44.2407,
Nennstrom: 1A und 5 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 5385/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Energie-Versorgung Niederösterreich AG wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 014.01.00.3

Los Nr. intern: 63

Losgröße: 2340 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7AA5041, 7AA5042,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 014.03.00.3

Los Nr. intern: 65

Losgröße: 1352 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.04.00.3

Los Nr. intern: 67

Losgröße: 420 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 014.05.00.3

Los Nr. intern: 68

Losgröße: 2405 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1Y6U und G1Y6Ust,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.06.00.3

Los Nr. intern: 69

Losgröße: 1182 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xwf6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.08.00.3

Los Nr. intern: 71

Losgröße: 6325 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7, 7CA5061-7B, 7CA5061-7F,

7CA5062-7F, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.09.00.3

Los Nr. intern: 72

Losgröße: 1935 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.10.00.3

Los Nr. intern: 74

Losgröße: 4046 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,

Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 20 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.11.00.3

Los Nr. intern: 173

Losgröße: 1251 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4d,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 014.01.05.2

Los Nr. intern: 130

Losgröße: 1584 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1X4 und G1X4d, Nennstrom: 10 A,

Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.02.05.2

Los Nr. intern: 131

Losgröße: 514 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7AA5041 und 7AA5042, Nennstrom: 10

A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.06.05.2

Los Nr. intern: 135

Losgröße: 1230 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C14U2D1, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom:

60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 014.07.05.2

Los Nr. intern: 136

Losgröße: 501 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.08.05.2

Los Nr. intern: 137

Losgröße: 4252 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1Y6U, G1Y6Ust und G1Y6UstkJ6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.09.05.2

Los Nr. intern: 138

Losgröße: 416 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers DZG der Bauart DV616S,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.10.05.2

Los Nr. intern: 139

Losgröße: 2278 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xwf6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.11.05.2

Los Nr. intern: 140

Losgröße: 2323 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xwf6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.13.05.2

Los Nr. intern: 142

Losgröße: 9309 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7, 7CA5061-7B, 7CA5061-7F, 7CA5062-7F, 7CA5065-7F und 7CJ5065-4F, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.16.05.2

Los Nr. intern: 145

Losgröße: 939 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML242f6, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.17.05.2

Los Nr. intern: 146

Losgröße: 802 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers SSW der Bauart 7CA3441-OF, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 014.01.10.1

Los Nr. intern: 217

Losgröße: 3199 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1X4 und G1X4d, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.02.10.1

Los Nr. intern: 218

Losgröße: 2228 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7AA5041 und 7AA5042, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.03.10.1

Los Nr. intern: 219

Losgröße: 802 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y4, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.04.10.1

Los Nr. intern: 220

Losgröße: 4958 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1Y6U, G1Y6d, G1Y6hkJ6, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.05.10.1

Los Nr. intern: 221

Losgröße: 948 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1Y6U, G1Y6Ust, G1Y6UhkJ6, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.06.10.1

Los Nr. intern: 222

Losgröße: 2032 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262xf6, ML262xwf6, ML262xwhr11.1f6, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.07.10.1

Los Nr. intern: 223

Losgröße: 5603 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7, 7CA5061-7B, 7CA5061-7F, 7CA5062-7F, 7CA5065-7F, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 014.10.10.1

Los Nr. intern: 5047

Losgröße: 450 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers EMH der Bauart LZQJ-KB7332FOCO, Nennstrom: 1 A und 5A, Eichjahr: 2002)

Los Nr. amtlich: 014.11.10.1

Los Nr. intern: 5012

Losgröße: 1453 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ZMB120.6T234, ZMB120.6T234aeCSr14, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 2002)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 5409/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 004.03.97.4

Los Nr. intern: 197954

Losgröße: 1736 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 004.06.97.4

Los Nr. intern: 197953

Losgröße: 2081 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262xf6, ML262xdf6, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 004.10.97.4

Los Nr. intern: 197952

Losgröße: 1678 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 004.14.97.4

Los Nr. intern: 197951

Losgröße: 1619 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 004.01.00.3
Los Nr. intern: 198451
Losgröße: 2543 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.02.00.3
Los Nr. intern: 198452
Losgröße: 2060 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.03.00.3
Los Nr. intern: 198453
Losgröße: 1469 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.04.00.3
Los Nr. intern: 198454
Losgröße: 2356 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.05.00.3
Los Nr. intern: 198455
Losgröße: 3013 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart W204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.06.00.3
Los Nr. intern: 198459
Losgröße: 1311 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.07.00.3
Los Nr. intern: 1100
Losgröße: 296 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL146xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.08.00.3
Los Nr. intern: 1101
Losgröße: 412 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 004.09.00.3
Los Nr. intern: 1102
Losgröße: 449 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 004.10.00.3
Los Nr. intern: 1103
Losgröße: 444 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 004.11.00.3
Los Nr. intern: 1104
Losgröße: 351 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML242xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 004.13.00.3
Los Nr. intern: 1106
Losgröße: 425 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL146f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 004.14.00.3
Los Nr. intern: 1107
Losgröße: 563 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 004.01.05.2
Los Nr. intern: 198951
Losgröße: 1037 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.02.05.2
Los Nr. intern: 198952
Losgröße: 1718 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.03.05.2
Los Nr. intern: 198953
Losgröße: 2281 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.04.05.2
Los Nr. intern: 198954
Losgröße: 2281 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.05.05.2
Los Nr. intern: 198955
Losgröße: 773 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart W204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.06.05.2
Los Nr. intern: 198956
Losgröße: 3135 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7AA3041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.07.05.2
Los Nr. intern: 198959
Losgröße: 2055 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.08.05.2
Los Nr. intern: 198963
Losgröße: 2300 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 004.10.05.2
Los Nr. intern: 1601
Losgröße: 598 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 004.11.05.2
Los Nr. intern: 199764
Losgröße: 1809 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMB120.12T244aeCSr53, Nenn-
strom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1997)

Los Nr. amtlich: 004.02.10.1
Los Nr. intern: 199458
Losgröße: 1190 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6Ud,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 004.03.10.1
Los Nr. intern: 199459
Losgröße: 514 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 004.04.10.1
Los Nr. intern: 199460
Losgröße: 870 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 004.05.10.1
Los Nr. intern: 199468
Losgröße: 232 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 004.06.10.1
Los Nr. intern: 199493
Losgröße: 252 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CM160xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 004.07.10.1
Los Nr. intern: 200278
Losgröße: 994 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMB120.12T243aCSr53, Nennstrom:
5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 2002)

Los Nr. amtlich: 004.08.10.1
Los Nr. intern: 200283
Losgröße: 1625 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis + Gyr der Bauart ZMD410T44.2407, Nennstrom: 5 A,
Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 2002)

Die Fertigungs- bzw. Eigentumsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV ein-
gesehen werden.

GZ 5619/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers
Wienstrom GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche
Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 012.01.97.4
Los Nr. intern: 1001
Losgröße: 2338 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 20 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.11.97.4
Los Nr. intern: 1011
Losgröße: 7436 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1981)

Los Nr. amtlich: 012.02.98.4
Los Nr. intern: 1014
Losgröße: 5651 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.03.98.4
Los Nr. intern: 1015
Losgröße: 7585 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.04.98.4
Los Nr. intern: 1016
Losgröße: 4591 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.05.98.4
Los Nr. intern: 1017
Losgröße: 3985 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauarten CL146xf6, CL146f6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.06.98.4
Los Nr. intern: 1018
Losgröße: 2934 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.07.98.4
Los Nr. intern: 1019
Losgröße: 7014 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1982)

Los Nr. amtlich: 012.02.02.3
Los Nr. intern: 1056
Losgröße: 5815 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart B1x4n,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.04.02.3
Los Nr. intern: 1062
Losgröße: 2364 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1987)

Los Nr. amtlich: 012.08.02.3
Los Nr. intern: 1066
Losgröße: 3766 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1987)

Los Nr. amtlich: 012.09.02.3
Los Nr. intern: 1067
Losgröße: 4360 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1987)

Los Nr. amtlich: 012.12.02.3

Los Nr. intern: 1070

Losgröße: 3865 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.13.02.3

Los Nr. intern: 1071

Losgröße: 3872 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.14.02.3

Los Nr. intern: 1072

Losgröße: 4352 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.15.02.3

Los Nr. intern: 1073

Losgröße: 4509 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.16.02.3

Los Nr. intern: 1074

Losgröße: 3395 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.17.02.3

Los Nr. intern: 1075

Losgröße: 4108 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.18.02.3

Los Nr. intern: 1076

Losgröße: 4172 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.19.02.3

Los Nr. intern: 1077

Losgröße: 2254 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauarten CL146xf6, CL146f6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1986)

Los Nr. amtlich: 012.01.06.2

Los Nr. intern: 1223

Losgröße: 5364 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.05.06.2
Los Nr. intern: 1227
Losgröße: 2403 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.07.06.2
Los Nr. intern: 1229
Losgröße: 1628 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.08.06.2
Los Nr. intern: 1230
Losgröße: 6445 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.09.06.2
Los Nr. intern: 1231
Losgröße: 5946 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.10.06.2
Los Nr. intern: 1232
Losgröße: 1597 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML242f6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1991)

Los Nr. amtlich: 012.11.06.2
Los Nr. intern: 1233
Losgröße: 4465 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.12.06.2
Los Nr. intern: 1234
Losgröße: 4629 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.13.06.2
Los Nr. intern: 1235
Losgröße: 3419 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.14.06.2
Los Nr. intern: 1236
Losgröße: 3442 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.15.06.2
Los Nr. intern: 1237
Losgröße: 5019 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL146f6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.16.06.2
Los Nr. intern: 1238
Losgröße: 4496 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.17.06.2
Los Nr. intern: 1239
Losgröße: 4434 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.18.06.2
Los Nr. intern: 1240
Losgröße: 6187 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.19.06.2
Los Nr. intern: 1241
Losgröße: 1532 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CJ5065-4,
Nennstrom: 20 A, Grenzstrom: 120 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.20.06.2
Los Nr. intern: 1242
Losgröße: 5177 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.21.06.2
Los Nr. intern: 1243
Losgröße: 1812 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xhr11.6f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1990)

Los Nr. amtlich: 012.01.10.1
Los Nr. intern: 1289
Losgröße: 2579 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.02.10.1
Los Nr. intern: 1290
Losgröße: 4178 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.03.10.1

Los Nr. intern: 1291

Losgröße: 1856 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.04.10.1

Los Nr. intern: 1292

Losgröße: 1683 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.05.10.1

Los Nr. intern: 1293

Losgröße: 2506 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL204,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.06.10.1

Los Nr. intern: 1294

Losgröße: 3197 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.07.10.1

Los Nr. intern: 1295

Losgröße: 1738 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1995)

Los Nr. amtlich: 012.08.10.1

Los Nr. intern: 1296

Losgröße: 1909 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.09.10.1

Los Nr. intern: 1297

Losgröße: 1197 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.10.10.1

Los Nr. intern: 1298

Losgröße: 1195 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL146f6,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.11.10.1

Los Nr. intern: 1299

Losgröße: 4390 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,

Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.12.10.1
Los Nr. intern: 1300
Losgröße: 4380 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.13.10.1
Los Nr. intern: 1301
Losgröße: 5793 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.14.10.1
Los Nr. intern: 1302
Losgröße: 3692 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 012.15.10.1
Los Nr. intern: 5014
Losgröße: 1176 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMB410CT647a2eCSr14ar14a,
Nennstrom: 5 A, Eichjahr: 2003)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6019/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Wels Strom GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 021.01.05.2
Los Nr. intern: 2005WSG/0011/G1X4
Losgröße: 1128 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 021.02.05.2
Los Nr. intern: 2005WSG/0012/ML262F3
Losgröße: 558 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 021.01.10.1
Los Nr. intern: 2010WSG/0021/G1X4
Losgröße: 1452 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6088/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Salzburg AG wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 006.01.00.3
Los Nr. intern: 23
Losgröße: 1079 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.02.00.3
Los Nr. intern: 24
Losgröße: 535 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.03.00.3
Los Nr. intern: 25
Losgröße: 875 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL146xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.05.00.3
Los Nr. intern: 27
Losgröße: 393 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML30f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.07.00.3
Los Nr. intern: 29
Losgröße: 1342 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.08.00.3
Los Nr. intern: 30
Losgröße: 1248 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.09.00.3
Los Nr. intern: 31
Losgröße: 1446 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.10.00.3
Los Nr. intern: 32
Losgröße: 1143 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 006.11.00.3
Los Nr. intern: 33
Losgröße: 574 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 019.01.00.3
Los Nr. intern: 110
Losgröße: 563 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL3f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.02.00.3
Los Nr. intern: 111
Losgröße: 1176 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.03.00.3
Los Nr. intern: 112
Losgröße: 1175 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C11G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.05.00.3
Los Nr. intern: 114
Losgröße: 2739 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 019.06.00.3
Los Nr. intern: 115
Losgröße: 3923 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.07.00.3
Los Nr. intern: 116
Losgröße: 2379 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.08.00.3
Los Nr. intern: 117
Losgröße: 1097 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.09.00.3
Los Nr. intern: 118
Losgröße: 1314 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 019.01.05.2
Los Nr. intern: 234
Losgröße: 2868 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 019.02.05.2
Los Nr. intern: 235
Losgröße: 2956 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.03.05.2
Los Nr. intern: 236
Losgröße: 4873 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.04.05.2
Los Nr. intern: 237
Losgröße: 2763 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.05.05.2
Los Nr. intern: 238
Losgröße: 3358 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.01.10.1
Los Nr. intern: 283
Losgröße: 2009 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart A41G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.02.10.1
Los Nr. intern: 285
Losgröße: 1294 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.03.10.1
Los Nr. intern: 286
Losgröße: 1247 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.04.10.1
Los Nr. intern: 287
Losgröße: 424 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C14U2,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.05.10.1
Los Nr. intern: 288
Losgröße: 1761 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262f3, ML262hr11.6f3,
ML262hr55.1f3, ML262xhr11.6f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.06.10.1
Los Nr. intern: 289
Losgröße: 3318 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher bzw. Siemens der Bauarten 7CA5061, 7CA5061-9,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.07.10.1
Los Nr. intern: 290
Losgröße: 2478 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher bzw. Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 019.08.10.1
Los Nr. intern: 291
Losgröße: 3731 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers DZG der Bauarten DV616, DV616T,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6114/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Linz Strom GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 017.01.10.1
Los Nr. intern: 1001 G1X4(U)
Losgröße: 1872 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1X4 und G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 017.02.10.1
Los Nr. intern: 1002 7CA5061
Losgröße: 5053 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 017.03.10.1
Los Nr. intern: 1003 7CA5061-7
Losgröße: 3843 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 017.04.10.1
Los Nr. intern: 1004 7CA5061-7B
Losgröße: 5359 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7B,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 017.05.10.1
Los Nr. intern: 1005 7CA5062-7B
Losgröße: 725 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7B,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 017.06.10.1
Los Nr. intern: 1006 MT851T1A42R52-EV12..
Losgröße: 488 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Iskra der Bauart MT851T1A42R52-EV12L51-M3K012Z2,
Nennstrom: 5 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Los Nr. amtlich: 017.01.05.2
Los Nr. intern: 0501 A41G
Losgröße: 1353 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart A41G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 017.02.05.2
Los Nr. intern: 0502 Ew434(B1)
Losgröße: 1569 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten Ew434 und Ew434B1,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 017.04.05.2
Los Nr. intern: 0504 7CA5061-7(B)
Losgröße: 3246 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7 und 7CA5061-7B,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 017.03.00.3
Los Nr. intern: 0003 Ew434(B1)
Losgröße: 910 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten Ew434 und Ew434B1,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 017.04.00.3
Los Nr. intern: 0005 G1Y6U
Losgröße: 1372 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 017.05.00.3
Los Nr. intern: 0006 7CA5061-7(B)
Losgröße: 2485 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7(B),
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 017.06.00.3
Los Nr. intern: 0007 7AA5041-7
Losgröße: 1649 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 017.04.97.4
Los Nr. intern: 9704 G1Y6U
Losgröße: 1630 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6265/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Vorarlberger Kraftwerke AG - VKW wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 001.01.00.3
Los Nr. intern: 10010
Losgröße: 1629 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart W204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.02.00.3
Los Nr. intern: 10011
Losgröße: 421Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7AA3041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.03.00.3
Los Nr. intern: 10012
Losgröße: 5360 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten D1Y4, D1Y4d,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.04.00.3
Los Nr. intern: 10013
Losgröße: 1067 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauarten 7CA3441, 7CA3442,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.05.00.3
Los Nr. intern: 10014
Losgröße: 529 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA4441,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.06.00.3
Los Nr. intern: 10015
Losgröße: 342 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML30f3, ML30df3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.07.00.3
Los Nr. intern: 10016
Losgröße: 584 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten D1Y6, D1Y6h, D1Y6d,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.08.00.3
Los Nr. intern: 10017
Losgröße: 3323 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten G1Y6U, G1Y6Ud,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.09.00.3
Los Nr. intern: 10018
Losgröße: 3742 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262xf3, ML262xdf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 001.02.05.2
Los Nr. intern: 10037
Losgröße: 456 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Enermet der Bauart TK420NNs,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1997)

Los Nr. amtlich: 001.03.05.2
Los Nr. intern: 10038
Losgröße: 1958 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262xf3, ML262xdf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 001.04.05.2
Los Nr. intern: 10039
Losgröße: 1114 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML242xf3, ML242xdf3, ML242xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 001.05.05.2
Los Nr. intern: 10040
Losgröße: 981 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauarten 7CA5041-7, 7CA5042-7, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 001.01.10.1
Los Nr. intern: 10063
Losgröße: 733 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Iskra der Bauart MT300-D1A52-G12, Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 80 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Los Nr. amtlich: 001.02.10.1
Los Nr. intern: 10064
Losgröße: 513 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Elster der Bauart A1500-W141-321-OS8-2065C-V1000, Nennstrom: 1A und 5 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 001.03.10.1
Los Nr. intern: 10065
Losgröße: 2819 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauarten 7CA5061-7, 7CA5062-7 und 7CJ5065-2, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 001.04.10.1
Los Nr. intern: 10066
Losgröße: 3179 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart MM2600df3 Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Die Inventarnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6266/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers STEWEAG-STEG GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 022.03.97.4
Los Nr. intern: SP97/03
Losgröße: 1741 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980)

Los Nr. amtlich: 022.02.00.3
Los Nr. intern: SP2000/02
Losgröße: 1551 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U, Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 022.04.00.3
Los Nr. intern: SP2000/04
Losgröße: 649 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 022.05.00.3
Los Nr. intern: SP2000/05
Losgröße: 942 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 022.06.00.3
Los Nr. intern: SP2000/06
Losgröße: 1609 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 005.01.00.3
Los Nr. intern: 8404550
Losgröße: 2662 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 005.03.00.3
Los Nr. intern: 8402011
Losgröße: 747 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL160xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 022.01.05.2
Los Nr. intern: 2005/01
Losgröße: 2007 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.02.05.2
Los Nr. intern: 2005/02
Losgröße: 574 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML242xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 022.03.05.2
Los Nr. intern: 2005/03
Losgröße: 843 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL3xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.04.05.2
Los Nr. intern: 2005/04
Losgröße: 1462 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL160xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 022.05.05.2
Los Nr. intern: 2005/05
Losgröße: 818 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.06.05.2
Los Nr. intern: 2005/06
Losgröße: 675 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.08.05.2
Los Nr. intern: 2005/08
Losgröße: 1474 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.09.05.2
Los Nr. intern: 2005/09
Losgröße: 1912 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.11.05.2
Los Nr. intern: 2005/11
Losgröße: 1602 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauarten ML262xf6 und ML262xdf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.12.05.2
Los Nr. intern: 2005/12
Losgröße: 651 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 022.01.10.1
Los Nr. intern: 2010/01
Losgröße: 2852 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.02.10.1
Los Nr. intern: 2010/02
Losgröße: 759 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.03.10.1
Los Nr. intern: 2010/03
Losgröße: 914 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CM160xdf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.04.10.1
Los Nr. intern: 2010/04
Losgröße: 1816 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.05.10.1
Los Nr. intern: 2010/05
Losgröße: 1201 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.06.10.1
Los Nr. intern: 2010/06
Losgröße: 1464 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 022.09.10.1
Los Nr. intern: 2010/10
Losgröße: 623 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis&Gyr der Bauart ZMD410CT44.0007,
Nennstrom: 5 A, Eichjahre: 2002, 2003)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6267/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Energie AG Oberösterreich Data GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 018.03.97.4
Los Nr. intern: 0003
Losgröße: 3564 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 018.09.97.4
Los Nr. intern: 0009
Losgröße: 1933 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 018.03.00.3
Los Nr. intern: 0026
Losgröße: 905 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.04.00.3
Los Nr. intern: 0027
Losgröße: 2524 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.05.00.3
Los Nr. intern: 0028
Losgröße: 3914 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.06.00.3
Los Nr. intern: 0029
Losgröße: 7729 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.07.00.3
Los Nr. intern: 0030
Losgröße: 2609 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.08.00.3
Los Nr. intern: 0031
Losgröße: 2166 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 018.01.05.2
Los Nr. intern: 502
Losgröße: 3468 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.02.05.2
Los Nr. intern: 503
Losgröße: 1766 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.03.05.2
Los Nr. intern: 504
Losgröße: 2497 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.04.05.2
Los Nr. intern: 505
Losgröße: 2417 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.05.05.2
Los Nr. intern: 506
Losgröße: 2683 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.06.05.2
Los Nr. intern: 507
Losgröße: 2981 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.07.05.2
Los Nr. intern: 508
Losgröße: 3972 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7 ,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.08.05.2
Los Nr. intern: 509
Losgröße: 4192 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.09.05.2
Los Nr. intern: 510
Losgröße: 1469 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.10.05.2
Los Nr. intern: 511
Losgröße: 1741 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.11.05.2
Los Nr. intern: 512
Losgröße: 1187 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 018.01.10.1
Los Nr. intern: 2010-01
Losgröße: 1546 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.02.10.1
Los Nr. intern: 2010-02
Losgröße: 2246 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.03.10.1
Los Nr. intern: 2010-03
Losgröße: 515 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.04.10.1
Los Nr. intern: 2010-04
Losgröße: 5677 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 018.05.10.1
Los Nr. intern: 2010-05
Losgröße: 1257 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.06.10.1
Los Nr. intern: 2010-06
Losgröße: 1817 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.07.10.1
Los Nr. intern: 2010-07
Losgröße: 2378 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Schlumberger der Bauart MC320D-R2-A,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Los Nr. amtlich: 018.08.10.1
Los Nr. intern: 2010-08
Losgröße: 2137 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.09.10.1
Los Nr. intern: 2010-09
Losgröße: 1735 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML30f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.10.10.1
Los Nr. intern: 2010-10
Losgröße: 555 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 018.11.10.1
Los Nr. intern: 2010-11
Losgröße: 485 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Iskra der Bauart MT300-D1A51-G12F,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Los Nr. amtlich: 018.12.10.1
Los Nr. intern: 2010-12
Losgröße: 3461 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 018.13.10.1
Los Nr. intern: 2010-13
Losgröße: 4482 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 018.14.10.1
Los Nr. intern: 2010-14
Losgröße: 2007 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Die Inventarnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 6611/2009

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Innsbrucker Kommunalbetriebe AG wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 008.01.00.3
Los Nr. intern: 84-01
Losgröße: 1227 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart A42G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 008.02.00.3
Los Nr. intern: 84-02
Losgröße: 1123 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 008.03.00.3
Los Nr. intern: 84-03
Losgröße: 470 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 008.01.05.2
Los Nr. intern: 89-01
Losgröße: 1180 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart A42G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 008.02.05.2
Los Nr. intern: 89-02
Losgröße: 524 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 008.01.10.1
Los Nr. intern: 2002-01
Losgröße: 277 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis&Gyr der Bauart ZMD410CT44.2407,
Nennstrom: 5 A, Eichjahr: 2002)

Los Nr. amtlich: 008.02.10.1
Los Nr. intern: 94-01
Losgröße: 594 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart A42G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 008.03.10.1
Los Nr. intern: 94-02
Losgröße: 246 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995)

Die Fertigungsnummern bzw. Inventarnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 1069/2010

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Bewag Netz GmbH wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 002.06.97.4
Los Nr. intern: 06/97
Losgröße: 2252 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.07.97.4
Los Nr. intern: 07/97
Losgröße: 1747 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.09.97.4
Los Nr. intern: 09/97
Losgröße: 1819 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.10.97.4

Los Nr. intern: 10/97

Losgröße: 1478 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis und Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.11.97.4

Los Nr. intern: 11/97

Losgröße: 1186 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xf3, Nennstrom: 10 A,
Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.12.97.4

Los Nr. intern: 12/97

Losgröße: 1286 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1980, 1981)

Los Nr. amtlich: 002.01.00.3

Los Nr. intern: 01/00

Losgröße: 532 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 002.03.00.3

Los Nr. intern: 03/00

Losgröße: 1982 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 002.04.00.3

Los Nr. intern: 04/00

Losgröße: 954 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 002.06.00.3

Los Nr. intern: 06/00

Losgröße: 1318 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom 60 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 002.09.00.3

Los Nr. intern: 09/00

Losgröße: 1803 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 002.03.05.2

Los Nr. intern: 03/2005

Losgröße: 536 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 002.04.05.2
Los Nr. intern: 04/2005
Losgröße: 576 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y6d,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 002.05.05.2
Los Nr. intern: 05/2005
Losgröße: 1886 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 002.07.05.2
Los Nr. intern: 07/2005
Losgröße: 2508 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990, 1991)

Los Nr. amtlich: 002.01.10.1
Los Nr. intern: 01/2010
Losgröße: 748 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 002.02.10.1
Los Nr. intern: 02/2010
Losgröße: 689 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 002.03.10.1
Los Nr. intern: 03/2010
Losgröße: 944 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C11G,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 20 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 002.04.10.1
Los Nr. intern: 04/2010
Losgröße: 875 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 20 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 002.05.10.1
Los Nr. intern: 05/2010
Losgröße: 2953 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 002.06.10.1
Los Nr. intern: 06/2010
Losgröße: 1051 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Schlumberger der Bauart DC311D,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 2002)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 1615/2010

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und Tarifgeräte

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Energie Graz wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 003.05.97.4
Los Nr. intern: ST9705ML262XW
Losgröße: 941 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xwf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980)

Los Nr. amtlich: 003.06.97.4
Los Nr. intern: ST9706G1X4
Losgröße: 5784 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1979, 1980)

Los Nr. amtlich: 003.01.00.3
Los Nr. intern: ST0001D1X4
Losgröße: 1723 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 003.02.00.3
Los Nr. intern: ST0002G1X4
Losgröße: 1879 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 003.03.00.3
Los Nr. intern: ST0003W204
Losgröße: 4100 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart W204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1984)

Los Nr. amtlich: 003.04.00.3
Los Nr. intern: ST0004D304
Losgröße: 906 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart D304,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 003.06.00.3
Los Nr. intern: ST0009EKM3
Losgröße: 586 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart EKM 433,
Eichjahre: 1992, 1993, 1994)

Los Nr. amtlich: 003.01.05.2
Los Nr. intern: ST0501D1X4
Losgröße: 3487 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 003.02.05.2
Los Nr. intern: ST0502G1X4
Losgröße: 1690 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 003.01.10.1
Los Nr. intern: ST1001D1X4
Losgröße: 490 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 003.02.10.1
Los Nr. intern: ST1002G1X4
Losgröße: 528 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 003.03.10.1
Los Nr. intern: ST10037CA5
Losgröße: 569 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Los Nr. amtlich: 003.04.10.1
Los Nr. intern: ST1004D1X4
Losgröße: 875 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1994, 1995, 1996)

Los Nr. amtlich: 003.05.10.1
Los Nr. intern: ST10057CA5
Losgröße: 1167 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1994)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 3719/2010

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Elektrizitätswerk Gösting V. Franz wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 007.01.00.3
Los Nr. intern: 00-2CL146XF6
Losgröße: 1591 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL146xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 007.02.00.3
Los Nr. intern: 00-3G1Y4UST
Losgröße: 780 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y4Ust,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

GZ 5047/2010

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose des Antragstellers Energie-Versorgung Niederösterreich AG wurde gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Februar 1999, BGBl. II Nr. 62/1999, um 5 Jahre verlängert.

Los Nr. amtlich: 014.03.05.2
Los Nr. intern: 132
Losgröße: 1934 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.04.05.2
Los Nr. intern: 133
Losgröße: 1075 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.05.05.2
Los Nr. intern: 134
Losgröße: 1033 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1X6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.12.05.2
Los Nr. intern: 141
Losgröße: 994 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew436,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 014.14.05.2
Los Nr. intern: 143
Losgröße: 4811 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauarten D1Y4 und D1Y4d,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.18.05.2
Los Nr. intern: 147
Losgröße: 4690 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1989)

Los Nr. amtlich: 014.09.10.1
Los Nr. intern: 5046
Losgröße: 292 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers EMH der Bauart LZQJ-KB0332FOCO,
Nennstrom: 1 A und 5 A, Eichjahre: 2002, 2003)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

ZI. 3215/2009
Berichtigung der Adresse
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
des Aktivimeters der Bauart CRC-25R, V1.01 mit Remote display R1.0

Antragsteller

MiE medical imaging electronics
Hauptstr. 112, 23845 Seth, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 09
f 525

Aktivimeter der Bauart CRC-25R, V1.01 mit Remote display R1.0 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden.

Das Messgerät besteht wie in der vorgelegten Bedienungsanleitung angegeben aus einer Schachtionisationskammer, einem Anzeigegerät und einem remote display. Die Schachtionisationskammer ist sowohl mit dem Anzeigegerät als auch mit dem remote display mit einem Kabel verbunden.

ZI. 5491/2009
Ausnahmsweise Zulassung
als Dosismessstelle zur individuellen Dosisüberwachung
(2. Änderung der Zulassung GZ. 43712/1992)

Antragsteller

Seibersdorf Labor GmbH
2444 Seibersdorf

Hersteller

Seibersdorf Labor GmbH
2444 Seibersdorf
und
Thermo Fisher Scientific Inc.

Kurzbeschreibung

Die von der Dosismessstelle für die Dosisüberwachung ausgegebenen Dosimetersonden funktionieren nach dem Prinzip der Thermolumineszenz, sind wieder verwendbar und werden zentral an einem Auswertegerät ausgewertet. Erst durch diese Auswertung erhält man Messwerte in Einheiten der gewünschten Dosisgröße. Die Dosimetersonden alleine stellen kein Messgerät (Dosimeter) dar, erst in Verbindung mit einem Auswertegerät und einem Auswerteverfahren werden die Messwerte geliefert.

Die 2. Änderung der Zulassung Zl. 43712/1992 erstreckt sich auf Messungen der Tiefen- und Oberflächen- Personenäquivalentdosis $H_p(10)$ und $H_p(0,07)$ in den gesetzlichen Einheiten für die in dieser Zulassung festgelegten Mess- und Nenngebrauchsbereiche.

Zl. 3054/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Personendosimeter der Bauart EPD Mk2 (1. Änderung der Zulassung GZ 4576/2001)

Antragsteller

Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH
Frauenaauracher Straße 96, 91056 Erlangen, Deutschland

Hersteller

Thermo Fisher Scientific
Radiation Measurement and Protection
Bath Road, Beenham, Reading, Berkshire RG7 5PR, England

Zulassungsbezeichnung

OE 01
i 400

Kurzbeschreibung

Das EPD Mk2 ist ein tragbares, batteriebetriebenes Personendosimeter mit einer LCD-Anzeige. Die Strahlungs-dosis wird in der Messgröße Tiefen-Personendosis errechnet und angezeigt.

Das EPD Mk2 bietet eine Vielzahl von Funktionen, die vom Benutzer entsprechend seiner Anforderungen konfiguriert werden können. Die Zulassung zur Eichung bezieht sich allein auf den Anzeigemodus „H10 Dosis“. Dieser wird im Display durch das Symbol H10 dargestellt.

Das EPD Mk2 liegt in unterschiedlichen Bauformen vor, die sich geringfügig voneinander unterscheiden. Die unterschiedlichen Bauformen sind durch einen Zusatz in der Bezeichnung gekennzeichnet.

Zur Eichung sind die Bauformen EPD Mk2.2, EPD Mk2.3 und EPD Mk2.5 zugelassen.

Für die Kommunikation zwischen Dosimeter und PC ist eine Infrarotschnittstelle „IrDA“ verfügbar. Das Dosimeter kann über eine PC-Software „EasyEPD2“ rückwirkungsfrei konfiguriert werden.

ZI. 3198/2010

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart Soundbook quadro
(2. Änderung der Zulassung GZ 3112/2006)**

Antragsteller

LB-Acoustics Messgeräte GmbH
Floridusgasse 50, 1210 Wien

Hersteller

Sinus Messtechnik GmbH
Föplstraße 13, 04347 Leipzig, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 06

S 020

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein 4-kanaliges integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen, das auch auf einen Panasonic CF-18 Computer, mit dem Betriebssystem Windows XP, Service Pack 2, angeschlossen werden darf. Mit diesem Computer ist der Schallpegelmesser auch mit Software Harmonie Version 4.0.1.8 und Samurai Version 1.7.11 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1. Die Terzfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 1.

ZI. 3214/2010

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3510
2. Änderung der Zulassung GZ 3529/2008**

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Siehe Zulassung GZ 3529/2008.

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3530/2008, 2. Zusatz, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

Kurzbeschreibung

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V05.000 mit der Checksumme 7B91 für den eichpflichtigen Teil EMVK30.

Die Geräte sind auch mit den folgenden Änderungen zugelassen:

- Zur Verbesserung des Verhaltens der Zähler beim Auftreten von Oberschwingungen über die in der Norm EN 50470-3 beschriebenen Werte hinaus wurde eine Modifikation der Schaltschwelle der Verstärkerumschaltung durchgeführt. Die Schaltschwelle wurde von 4,5 A auf 2,0 A geändert.
- Der Algorithmus zur Ermittlung der registrierten Energie in den Energieregistern und Lastprofileinträgen wurde dahingehend geändert, dass in der Firmware 05.000 die registrierte Energie aus der Summe der Lastprofileinträge und der Energieregister zumindest bis zur dritten Nachkommastelle übereinstimmt.
- Die Zähler können durch Laden eines Werksparemeterblockes (Werksparemeterblock 13) von einem kombinierten Elektrizitätszähler für Wirk- und Blindverbrauch mit eichpflichtigen Zusatzfunktionen in einen reinen Wirkverbrauchszähler gemäß Messgeräte-richtlinie umgeschaltet werden. Die Ausgabe von eichpflichtigen Größen ausgenommen der Erfassung von Wirkverbrauch ist dann weder über die Schnittstellen noch über die Anzeige möglich.

ZI. 3215/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart TD-3511

2. Änderung der Zulassung GZ 3599/2008

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamdamm 5
13629 Berlin

Zulassungsbezeichnung

Siehe Zulassung GZ 3599/2008.

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10045, Revision 5, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

Kurzbeschreibung

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V05.000 mit der Checksumme 7B91 für den eichpflichtigen Teil EMVK30.

Die Geräte sind auch mit den folgenden Änderungen zugelassen:

- Zur Verbesserung des Verhaltens der Zähler beim Auftreten von Oberschwingungen über die in der Norm EN 50470-3 beschriebenen Werte hinaus wurde eine Modifikation der Schaltschwelle der Verstärkerumschaltung durchgeführt. Die Schaltschwelle wurde von 4,5 A auf 2,0 A geändert.
- Der Algorithmus zur Ermittlung der registrierten Energie in den Energieregistern und Lastprofileinträgen wurde dahingehend geändert, dass in der Firmware 05.000 die registrierte Energie aus der Summe der Lastprofileinträge und der Energieregister zumindest bis zur dritten Nachkommastelle übereinstimmt.
- Die Zähler können durch Laden eines Werksparemeterblockes (Werksparemeterblock 13) von einem kombinierten Elektrizitätszähler für Wirk- und Blindverbrauch mit eichpflichtigen Zusatzfunktionen in einen reinen Wirkverbrauchszähler gemäß Messgeräte-richtlinie umgeschaltet werden. Die Ausgabe von eichpflichtigen Größen ausgenommen der Erfassung von Wirkverbrauch ist dann weder über die Schnittstellen noch über die Anzeige möglich.

ZI. 3216/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart TD-3512

2. Änderung der Zulassung GZ 3528/2008

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Siehe Zulassung GZ 3528/2008.

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4944/2007, 2. Zusatz, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

Kurzbeschreibung

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion V05.000 mit der Checksumme 7B91 für den eichpflichtigen Teil EMVK30.

Die Geräte sind auch mit den folgenden Änderungen zugelassen:

- Zur Verbesserung des Verhaltens der Zähler beim Auftreten von Oberschwingungen über die in der Norm EN 50470-3 beschriebenen Werte hinaus wurde eine Modifikation der Schaltschwelle der Verstärkerumschaltung durchgeführt. Die Schaltschwelle wurde von 4,5 A auf 2,0 A geändert.
- Der Algorithmus zur Ermittlung der registrierten Energie in den Energieregistern und Lastprofileinträgen wurde dahingehend geändert, dass in der Firmware 05.000 die registrierte Energie aus der Summe der Lastprofileinträge und der Energieregister zumindest bis zur dritten Nachkommastelle übereinstimmt.
- Die Zähler können durch Laden eines Werksparameterblockes (Werksparameterblock 13) von einem kombinierten Elektrizitätszähler für Wirk- und Blindverbrauch mit eichpflichtigen Zusatzfunktionen in einen reinen Wirkverbrauchszähler gemäß Messgeräte-richtlinie umgeschaltet werden. Die Ausgabe von eichpflichtigen Größen ausgenommen der Erfassung von Wirkverbrauch ist dann weder über die Schnittstellen noch über die Anzeige möglich.

ZI. 3232/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

(1. Änderung der Zulassung GZ 4935 / 2008)

Dosimeter der Bauart Unfors Xi Platinum als Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik

Antragsteller

Unfors Instruments GmbH
Lise-Meitner-Straße 15, 89081 Ulm, Deutschland

Hersteller

Unfors Instruments AB
Uggledalsvägen 29, 42740 Billdal, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 08	Unfors Xi Platinum
i 130	

Kurzbeschreibung

Das Unfors Xi Platinum ist ein batteriebetriebenes, mikroprozessorgesteuertes Dosimeter für die Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik mit digitaler Anzeige der Dosis oder Dosisleistung. Es besteht aus einem Anzeigegerät und einem externen Detektor, der über ein Kabel mit dem Anzeigegerät verbunden wird.

Der Detektor enthält drei verschiedene Halbleitersensorfelder zur Messung der Dosis oder Dosisleistung von Photonenstrahlung (Röntgenstrahlung) in der konventionellen Radiographie und in der Mammographie.

Mit der 1. Änderung der Zulassung Zl. 4935/2008 sind Dosimeter der Bauart Unfors Xi Platinum (Anzeigeeinheit mit der Firmware Version 5.24 und 5.27; Detektor R/F & MAM bzw. MAM mit der Firmware Version 5.06) zur Eichung zugelassen.

Zl. 3235/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Schallpegelmesser der Bauart NOR 140
(2. Änderung der Zulassung GZ 1522/2008)

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Ges.m.b.H
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 08
s 010

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit der Softwareversion Appl. 2.0.772 und System 2.0.416 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit dem Mikrofon NOR 1227 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1.

Die Terz - und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 1.

ZI. 3236/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Schallpegelmesser der Bauart NOR 110
(19. Änderung der Zulassung GZ 40870/89)**

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Ges.m.b.H
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 88

s 121

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser ist auch mit Software Version Prom 1: 3.20, Prom 2: 3.20, Dsp. Prom: 3.20 und Post-processing 1.06 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der DIN EN 60651:1994 der Klasse 1 und DIN EN 60804:1994 der Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der IEC 225-1982.

ZI. 3237/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Schallpegelmesser der Bauart NOR 121
(10. Änderung der Zulassung GZ 40529/99)**

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Ges.m.b.H
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 99

s 062

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

- Der Schallpegelmesser ist auch mit Software Version Prom 5.0.47, Sprache: Englisch, und folgenden Optionen zur Eichung zugelassen:
 - Option 0A: 1/1 Oktavfilter
 - Option 0B: 1/3 Oktavfilter
 - Option 2: High Dynamic
 - Option 3: Bauakustikmodul
 - Option 5: Zweikanalmodus
- Weiters ist der Schallpegelmesser auch mit einem Vorverstärker der Type 26 AK von G.R.A.S., einem Mikrofon der Type MK 102.1 von Microtech Gefell und einer wetterfesten Mikrofoneinheit der Type 41 CN von G.R.A.S. zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der DIN EN 60651:1994 der Klasse 1 und DIN EN 60804:1994 der Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 der Klasse 1.

ZI. 3243/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung Zustands- Mengenumwerter der Bauart Z0 bzw. Z1 (1. Änderung der Zulassung ZI. 1402/2001)

Antragsteller

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

Hersteller

Elster- Instromet GmbH
Steinern Straße 19 – 21, 55252 Mainz-Kastel, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 01
G 810

Kurzbeschreibung

Elektronischer Zustands- Mengenumwerter mit Druckbereichen bis 100 bar.

Gegenstand der Änderung:

Name des Herstellers (vormals FLOW COMP);

Feinere Staffellung der Druckbereiche;

Kompressibilitätszahlberechnung auch nach AGA NX19 zulässig;

Druckaufnehmer- und Temperatureaufnehmersignale auch digital (HART Protokoll) zulässig.

ZI. 3289/2010

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0
(1. Änderung der Zulassung GZ 2610/2008)**

Antragsteller und Hersteller

ESO GmbH
Waldesch 30-35, 88069 Tettnang, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
v 020

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0 messen die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen in dem lichtempfindliche Sensoren die Durchfahrt eines Fahrzeuges detektieren. Zusätzlich wird über zwei leicht schräg gestellte Sensoren der Abstand des Fahrzeuges vom Messgerät gemessen. Die Änderung betrifft eine geänderte Anordnung der lichtempfindlichen Zellen zur verbesserten Nachtmessung sowie Anpassungen der Software.

ZI. 3331/2010

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten 4MT32XD und 4MT34XD
(1. Änderung der Zulassung ZI. 6385/2002)**

Antragsteller

Ritz-Messwandler GmbH
Linzer Straße 79, 4614 Marchtrenk

Hersteller

Siemens AG, Karl Benzstraße 22, 60386 Frankfurt/Main, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 02	für Spannungswandler Bauarten 4MT32XD und 4MT34XD
M 160	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten 4MT32XD und 4MT34XD sind berührungssichere, metallgekapselte, einpolig isolierte Spannungswandler mit Gießharzisolierung in Vollvergussbauweise für Innenraumanlagen. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 12 kV und 24 kV ausgelegt.

Die mit ZI. 6385/2002 zugelassenen Bauarten 4MT32XD und 4MT34XD werden geändert auch mit frei wählbaren sekundären Anzapfungen zur Erzeugung von mehreren primären Messbereichen mit Werten zwischen der angegebenen min. und max. primären Nennspannung zugelassen. Bei diesen Bauarten wird auch die Nennleistung von 5 VA ausnahmsweise zugelassen. Ansonst gelten die in Zulassung ZI. 6385/2002 angeführten Kenndaten.

Zl. 3595/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Stoffmessmaschine mit automatischem Spannungsausgleich der Bauart HIM 20-4

Fabr.Nr. 0020.1834.01

(1. Änderung der Zulassung GZ 6887/2001)

Antragsteller

Kunert GmbH
Schweizer Straße 96, 6830 Rankweil

Hersteller

Hagemann GmbH & Co
48565 Steinfurt, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 01
L 071

Kurzbeschreibung

Stoffmessmaschine mit automatischem Spannungsausgleich zur Bestimmung der Länge von Stoffen.

Zl. 3695/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrische Messwandler der Bauart EWE 1

(1. Änderung der Zulassung GZ 3171/2001)

Antragsteller und Hersteller

MBS AG
Eisbachstraße 51
74429 Sulzbach-Laufen
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 00	für Stromwandler Bauart EWE 1
M 060	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart EWE 1 sind Stromwandler mit Kunststoffisolation zum Einbau in Niederspannungsschaltanlagen für die Verwendung in Innenräumen. Die Anschlusskabel der Sekundärwicklung haben eine Standardlänge von jeweils 1,50 m. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt. Die Bauart EWE 1 wird auch mit geänderten Kenndaten zugelassen.

ZI. 3791/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Ultraschall- Gaszähler der Bauart Q.Sonic
(3. Änderung der Zulassung ZI. 40 060/99)**

Antragsteller

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

Hersteller

Elster NV / SA
Rijkmakerlaan 9, 2910 Essen, Belgien

Zulassungsbezeichnung

OE 98
G 810

Kurzbeschreibung

Gaszähler nach dem Ultraschall- Prinzip bis maximal 46000 m³/h.
Gegenstand der Änderung: Name des Herstellers (vormals Instromet Ultrasonic B.V.)
Neuer Ultraschall- Wandlertyp
Optionale Anzeigeeinrichtung am Zähler
Modifizierte Hardware und Software

ZI. 3827/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

(3. Änderung der Zulassung GZ 2426/2005)

des Aktivimeters der Bauart ISOMED 2000 mit Softwareversion 1.17

Antragsteller

Elimpex Medizintechnik GesmbH
Spechtg. 32
2340 Mödling

Hersteller

MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14A
01277 Dresden
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 05
f 560

Kurzbeschreibung

Die zugelassene Bauart ist ein Aktivimeter für die Aktivitätsmessung von Radionukliden in nuklearmedizinischen Betrieben. Das Messgerät besteht wie in der Bedienungsanleitung angegeben aus einer Schachtionisationskammer mit Probenhalter, einem Industrie-PC, einem LCD-Monitor sowie einer Folienkleintastatur.

An die Schnittstellen COM 2 und LPT können Drucker bzw. Etikettendrucker angeschlossen werden. Die USB-Schnittstelle kann nun mittels Software „Secure it Easy“ für verschiedene Peripheriegeräte freigegeben werden. Zur Einbindung der Patientendaten kann das Messgerät in einem Netzwerk verwendet werden.

Messgröße ist die Aktivität (Bq).

ZI. 3838/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Aktivimeter der Bauart VDC-404-XR mit Softwareversion 1.24EL-XR

Antragsteller und Hersteller

Veenstra Instrumenten B.V.
Madame Curieweg 1, Postbus 115, 8500 AC Joure, Niederlande

Zulassungsbezeichnung

OE 10
f 570

Kurzbeschreibung

Aktivimeter der Bauart VDC-404-XR mit Softwareversion 1.24EL-XR mit Schachtionisationskammer VIK 203 Type 5052 Softwareversion 2.02 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden.

Das Messgerät besteht aus einer Schachtionisationskammer und einem Anzeigegerät. Schachtionisationskammer und Anzeigegerät sind mittels Kabel miteinander verbunden.

ZI. 3942/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten der Bauart „Euro.VIBAS“ für Betriebsstoffmessanlagen

3. Änderung der Zulassung ZI. 3992/2003

Antragsteller

BICA (Austria) GmbH
Giefinggasse 6/9, 1210 Wien

Hersteller

BICA AG
Buzibachstraße 45, 6023 Rothenburg, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

OE 03	für Fernanzeigeeinrichtungen der Bauart „Euro.VIBAS“
R 121	
OE 03	für Tankautomaten der Bauart „Euro.VIBAS“
R 131	

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten auf PC-Basis, für Betriebsstoffmessenanlagen

Gegenstand der Änderung: Ersatz der Ein-/Ausgabeeinheiten (Zapfpunktanwahl-tasten, Eingabetastatur mit Anzeigeeinheit) am Tankautomaten optional durch einen Touchscreen.

ZI. 4094/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung (5. Änderung der Zulassung GZ 5093/2002) Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart SITRAFFIC ERS 400 mit dynamischer Zweitfotoverzögerung

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG Österreich
I MO TS
Leberstraße 34, 1110 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 02
v 020

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät auf Basis Dopplerradar mit digitalem Fototeil. Die Änderung betrifft die Verwendung der dynamischen Zweitfotoverzögerung an Stelle einer fix programmierten Zeit zwischen dem Dokumentationsfoto und dem Kontrollfoto.

ZI. 4117/2010

Zulassung zur Eichung Elektronische Rundholzmessanlage der Bauart SPRESCAN MM-FRA/W2 Fabr. Nr. 91.050

Antragsteller und Hersteller

Sprecher Automation GmbH
Franckstraße 51, 4018 Linz

Zulassungsbezeichnung

OE 10
J 030

Kurzbeschreibung

Die Bestimmung des Mittendurchmessers erfolgt bei beiden Messstellen in halber Länge des Messguts nach einem 3-D Verfahren. Die Bestimmung der Länge erfolgt mit der Durchmesser-messeinrichtung und/oder mit Lichtschranken (Gattung J 21).
Die Messanlage ist mit zwei Messstellen ausgestattet.

Messbereich für den Durchmesser für beide Messstellen: 6 cm bis 75 cm
Messbereich für die Länge für beide Messstellen: 200 cm bis 680 cm

ZI. 4477/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Datenspeicher als Teile von Zählern
3. Änderung der Zulassung ZI. 4348/2003

Antragsteller und Hersteller

Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH
Weidenbaumsweg 91a, 21035 Hamburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 03
R 160

Kurzbeschreibung

Datenspeicher auf PC-Basis als Teile von Zählern

Gegenstand der Änderung: zusätzliches Programm zum Auslesen von Daten

ZI. 4628/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart ZxG
1. Änderung der Zulassung GZ 4267/2008

Antragsteller

Landis+Gyr GmbH
Altmannsdorfer Straße 76, 1120 Wien

Hersteller

Landis+Gyr AG
Feldstraße 1, 6301 Zug, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10034, Revision 4 vom 13. Februar 2009, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Statischer Drehstromzähler der Ausführung ZMG310 für direkten Anschluss
E 160	
OE 08	Statischer Drehstromzähler der Ausführung ZMG405, ZMG410, ZFG405 und ZFG410 für Messwandleranschluss
E 170	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassung GZ 4267/2008.

Die Vorschrift für die Stempelung der Zähler wurde geändert.

ZI. 4755/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrische Messwandler der Bauart KOKS 12...

Antragsteller

ABB AG
Clemens-Holzmeister-Straße 4, 1109 Wien

Hersteller

ABB s.r.o.
Videnská 117, 61900 Brno, Tschechische Republik

Zulassungsbezeichnung

OE 10	für Stromwandler Bauart KOKS 12...
M 020	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart KOKS 12... sind gießharzisierte Durchführungsstromwandler, die für den Einbau in Mittelspannungs-Schaltanlagen für Innenräume vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 12 kV ausgelegt.

Zl. 4756/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrische Messwandler der Bauart TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4., TJP 6..
(4. Änderung der Zulassung Zl. 5843/2005)

Antragsteller

ABB AG
Clemens-Holzmeister-Straße 4, 1109 Wien

Hersteller

ABB s.r.o.
Videnská 117, 61900 Brno, Tschechische Republik

Zulassungsbezeichnung

OE 05	für Spannungswandler Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4., TJP 6..
M 060	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6, TJP 4.. und TJP 6.. sind einpolig gießharzisierte Spannungswandler, die für den Einbau in Mittelspannungs-Schaltanlagen vorgesehen sind.

Die Bauarten TJC 4, TJC 5, TJC 6 sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 7,2 kV oder 12 kV bzw. 17,5 kV bzw. 24 kV ausgelegt.

Die Bauart TJP 4.. ist für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 3,6 kV oder 7,2 kV oder 12 kV, die Bauart TJP 6.. von 17,5 kV oder 24 kV ausgelegt. Diese Bauarten sind mit einer primären Sicherung ausgeführt.

Mit dieser Änderung wird die Bauart TJC 4 mit einer primären Nennspannung bis $10,5/\sqrt{3}$ kV zugelassen.

Zl. 4785/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Ortsdosimeter der Bauart FH 40 G-10

Antragsteller und Hersteller

Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH
Frauenaauracher Straße 96, 91056 Erlangen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 09
i 400

Kurzbeschreibung

Das FH 40 G-10 ist ein tragbares, batteriebetriebenes Ortsdosimeter mit einer LCD-Anzeige. Die Strahlungsdosis wird in der Messgröße Umgebungs-Äquivalentdosis, $H^*(10)$ angezeigt.

Das FH 40 G-10 bietet eine Vielzahl von Funktionen, die vom Benutzer entsprechend seiner Anforderungen konfiguriert werden können. Die Details sind der Gebrauchsanweisung zu entnehmen.

ZI. 4882/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart LZQJ für Nennfrequenzen von 16,7 Hz und 50 Hz für die Verwendung im Bahnbetrieb

2. Änderung der Zulassung GZ 2734/2008

Antragsteller und Hersteller

EMH metering GmbH & Co KG
Südring 5, 19243 Wittenburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08	Statischer Wechselstromzähler der Type LZQJ für Messwandleranschluss für den Betrieb bei 16,7 Hz
E 080	
OE 10	Statischer Wechselstromzähler der Type LZQJ für Messwandleranschluss für den Betrieb bei 16,7 Hz und 50 Hz
E 070	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 2734/2008 und GZ 2083/2010.

Die statischen Elektrizitätszähler sind auch im Spannungsbereich „90 – 240 V“ sowie für fest parametrisierte Messperiodendauern von 1, 5, 10, 15, 30 und 60 Minuten zugelassen.

ZI. 4997/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart ZMQ

4. Änderung der Zulassung GZ 3605/2004

Antragsteller

Landis+Gyr GmbH
Altmannsdorfer Straße 76, 1120 Wien

Hersteller

Landis+Gyr AG
Feldstraße 1, 6301 Zug, Schweiz

Zulassungsbezeichnung

OE 04	Bauart: ZMQ...C.4.. für Messwandleranschluss
E 020	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 3605/2004, GZ 5134/2006 und GZ 2796/2009.

Statische Elektrizitätszähler der Bauart ZMQ in der Ausführung C.4 mit der Genauigkeitsklasse 0,2 S dürfen bei der Verwendung in Hochspannungsnetzen ab 110 kV auch mit einer Auflösung der Anzeige von drei Vorkomma- und fünf Nachkommastellen betrieben werden. Die in der Norm EN 62052-11 geforderte Mindestzeit für einen Zählwerksdurchlauf wird dabei unterschritten. Die Zähler sind nicht für die Verwendung in Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie zugelassen.

ZI. 5111/2010
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauarten U1289, U1387 und U1389
2. Änderung der Zulassung GZ 1019/2005

Antragsteller und Hersteller

GMC-I Messtechnik GmbH
Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 05	Drehstromzähler Gossen Metrawatt U1289 für direkten Anschluss
E 040	
OE 05	Drehstromzähler Gossen Metrawatt U1387 und Gossen Metrawatt U1389 für Messwandleranschluss
E 050	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 1019/2005 und GZ 2086/2006.
Bei den statischen Elektrizitätszählern der Ausführung V2 und V4 wird die maximal einstellbare S0-Impulskonstante von 10 000 Imp./kWh auf 1000 Imp./kWh geändert.
Bei Zählern für Messwandleranschluss der Ausführung Q1 wurde der maximal setzbare CT×VT Wert auf 100 000 begrenzt.
Parameter zum Setzen von M-Bus-Einstellungen (Baudrate, M-Bus-Adresse, Uhrzeit und Stich-tag) können auch über die Tasten des Zählers konfiguriert werden.
Die Zähler sind auch mit der Firmwareversion 2.22 zugelassen. Die Firmwareversion kann auf der Anzeige dargestellt werden.

ZI. 5169/2010
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Brennwert- Mengenumwerter der Bauart ERZ 2104
(2. Änderung der Zulassung ZI. 3118/2007)

Antragsteller und Hersteller

RMG Messtechnik GmbH
Otto-Hahn-Straße 5, 35510 Butzbach, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 07
G 810

Kurzbeschreibung

Elektronischer Brennwert- Mengenumwerter für Gase bestehend aus einem Rechenwerk, einem Druckaufnehmer und einem Temperaturlaufnehmer. Diese Messgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie verwendet werden.
Gegenstand der Änderung: Geänderte Software-Versionen.

ZI. 5398/2010
Zulassung zur Eichung
Elektrische Thermometer der Bauart testo 104

Antragsteller

Testo GmbH, 1170 Wien, Geblergasse 94

Hersteller

Testo AG, 79853 Lenzkirch, Testostraße 1, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 10
t 010

Kurzbeschreibung

Die in der Schutzklasse IP65 ausgeführten Elektrothermometer der o.a. Bauart bestehen aus einem digitalen Anzeigegerät und einem fix montierten ausklappbaren Temperaturfühler für den zugelassenen Messbereich von -30 bis 150 °C.

Die angezeigten Messwerte der Minimal- und Maximalwerte werden von der Eichung angenommen.

ZI. 5427/2010
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart AS220

Antragsteller und Hersteller

Elster GmbH
 Otto-Hahn-Straße 25, 68623 Lampertheim, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10156, Revision 0, vom 29. Oktober 2008, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10
E 120

Statischer Wechselstromzähler der Type AS220 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifteil für Wirk- und Blindenergiemessung, Maximumsregistrierung und Lastprofil erfassung in allen vier Quadranten, integrierter Lastabschaltung und Kommunikationsschnittstellen.

Die Zulassung erfolgt für die in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen. Die Firmwareversion kann auf der Anzeige dargestellt und über die Schnittstelle ausgelesen werden.

Firmware-Version	Checksumme
8.00	1D4E
8.20	3F8D
8.21	3808

Tabelle 1

Zl. 5428/2010
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart A2500
3. Änderung der Zulassung GZ 2030/2004

Antragsteller und Hersteller

ELSTER GmbH
Otto-Hahn-Straße 25, 68623 Lampertheim, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 04	Elektrizitätszähler A2500 für Messwandleranschluss
E 070	

Kurzbeschreibung

Siehe Zulassungen GZ 2030/2004, GZ 1138/2006 und GZ 2012/2007.
Die Zähler sind auch mit der Kennziffer „B“ für die Bezeichnung der Nennspannung von $3 \times 127/220$ V im Typenschlüssel zugelassen.
Statische Elektrizitätszähler der Bauart A2500 mit der Genauigkeitsklasse 0,2 S dürfen bei der Verwendung in Hochspannungsnetzen ab 110 kV auch mit einer Auflösung der Anzeige von drei Vorkomma- und fünf Nachkommastellen betrieben werden. Die in der Norm EN 62052-11 geforderte Mindestzeit für einen Zählwerksdurchlauf wird dabei unterschritten. Die Zähler sind für die Erfassung von Lastprofil mit Einträgen der Energiestände parametrierbar.
Die Zähler sind nicht für die Verwendung in Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie zugelassen.

Zl. 5701/2010
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ...

Antragsteller und Hersteller

Dr. techn. Josef Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling

Zulassungsbezeichnung

OE 10	für Stromwandler Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ...
M 030	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ... sind Ringkernstromwandler in dreiphasiger Ausführung, die für den Einbau in gekapselte SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt. Die spannungsmäßige Isolation wird durch Teile der Schaltanlage übernommen.

ZI. 5762/2010
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart TD-3511
3. Änderung der Zulassung GZ 3599/2008

Antragsteller und Hersteller

Siemens AG
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10045, Revision 7 vom 10. Februar 2011, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 08	Drehstromzähler für direkten Anschluss TD-3511
E 030	

Kurzbeschreibung

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversion 06.001 mit der Checksumme 727B für den eichpflichtigen Teil EMVK30.

Zur Vorbereitung auf Anforderungen des Datenschutzes kann durch Laden von Parameterblöcken die Erfassung bestimmter Größen verhindert werden. Weiters kann zum Schutz personenbezogener Daten die Anzeige der Verrechnungsdaten auf Kundenwunsch ausgeblendet werden. Die Wiederherstellung der Darstellung dieser Daten auf der Anzeige ist auf Kundenwunsch jederzeit möglich.

Zl. 5769/2010
Zulassung zur Eichung
Betriebsstoffmessanlagen der Bauarten „Hecpump 2333“ und „Hecpump 2333/H“,
Gattung R8121,
6. Änderung der Zulassung Zl. 40 525/97

Antragsteller und Hersteller

Hectronic GmbH
Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnungen

OE 97 r 300	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung Zl. 40 525/97 ¹⁾ , jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E nach Zulassung Zl. 1839/2009 ²⁾
OE 97 r 310	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung Zl. 40 525/97 ¹⁾ , jedoch mit Rechner ER5 / ER5/E
OE 97 r 301	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung Zl. 6163/2000 ³⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E
OE 97 r 311	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung Zl. 6163/2000 ³⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E
OE 03 R 350	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333“ nach Zulassung Zl. 3035/2003 ⁴⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E bzw. nach Zulassung Zl. 5222/2009 ⁵⁾ (geänderte kleinste Durchflussstärke)
OE 03 R 351	
OE 03 R 352	
OE 03 R 353	
OE 97 r 310	für Betriebsstoffmessanlagen der Bauart „Hecpump 2333/H“ nach Zulassung Zl. 6023/2008 ⁶⁾ , jedoch mit Rechner ER5/ ER5/E
OE 97 r 311	

Kenndaten

Wie in den unter den Zulassungsbezeichnungen genannten Zulassungen

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung

Gegenstand der Änderung: Rechner Type ER5 / ER5/E mit geänderter SW-Version (V1.2.0.15)